

Friedrich Anton Klinkhard

Das Recht der Hildesheimischen catholischen Geistlichkeit, ohne Feierlichkeiten gültiger Weise letztwillig verfügen zu können : nebst Bemerkungen über die Testamentifaction der Geistlichen in andern deutschen Diöcesen : Mit 5 Anlagen

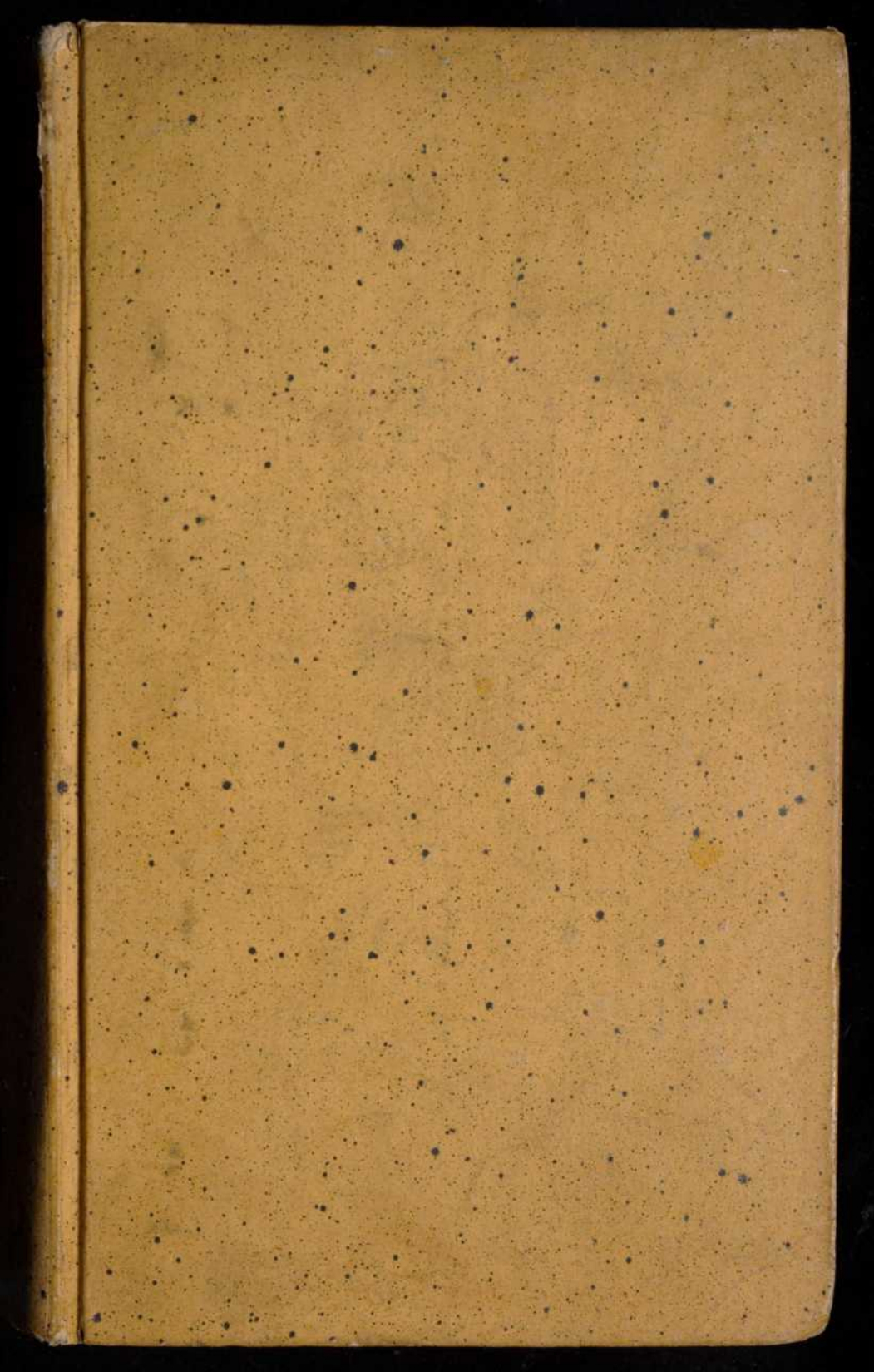
Hildesheim: In der Gerstenberg'schen Buchhandlung, 1838

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1816399973>

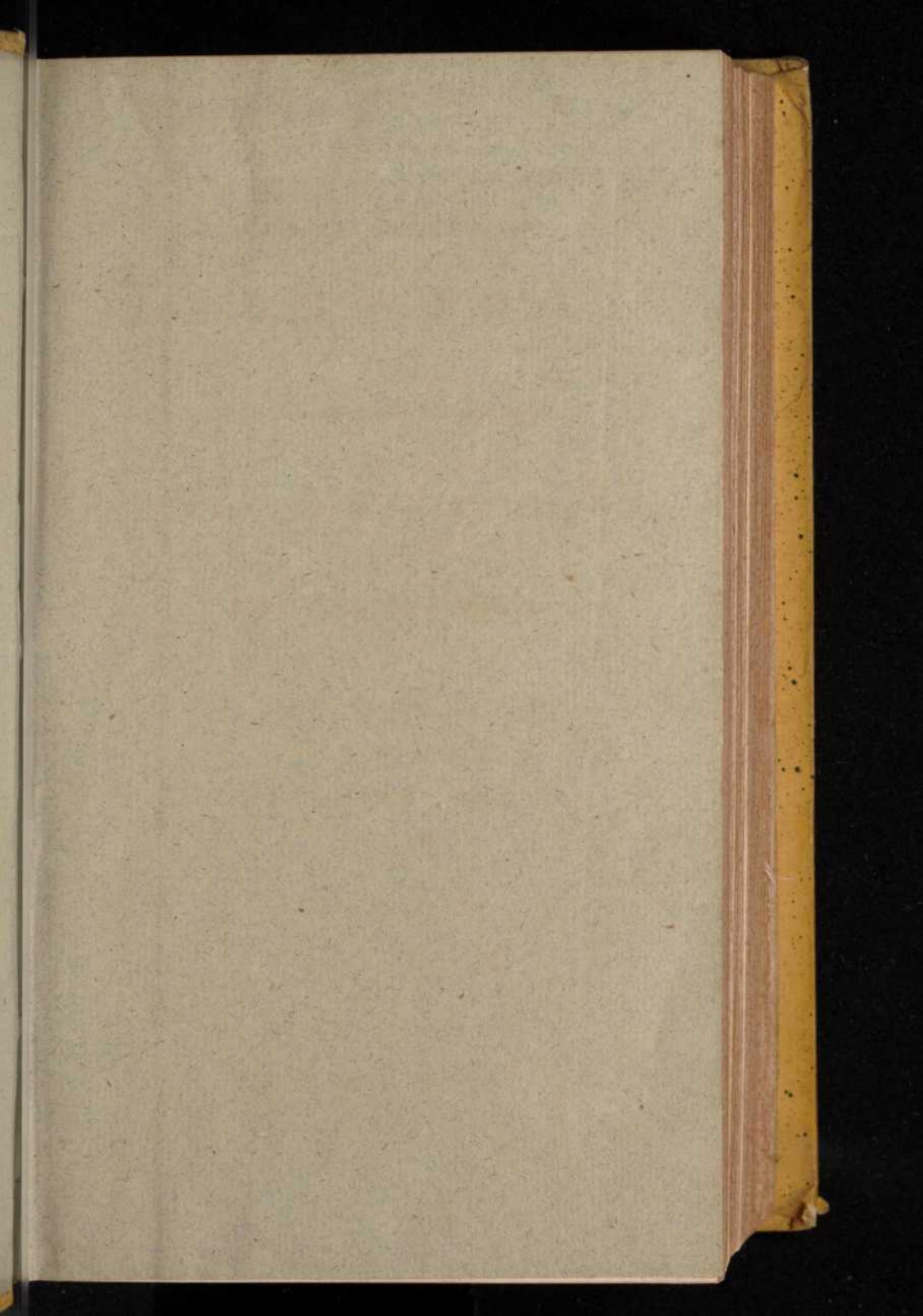
Druck Freier  Zugang

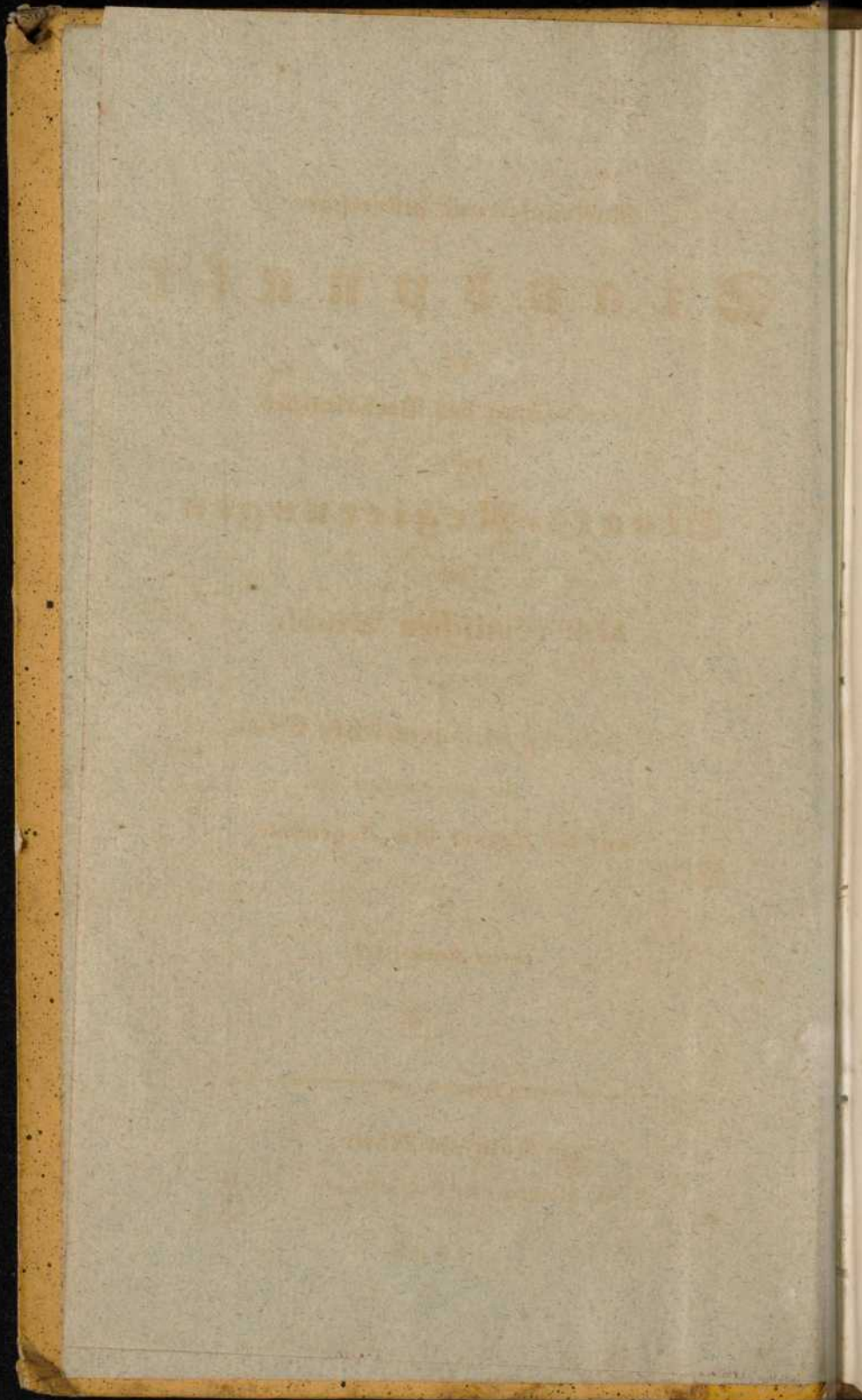


OCR-Volltext



К.к - 3 (205.)





D a s R e c h t #4

der

Hildesheimischen

catholischen Geistlichkeit,

ohne Feierlichkeiten gültiger Weise letztwillig verfügen
zu können, nebst Bemerkungen über die Testamen-
tification der Geistlichen in andern deutschen
Diocesen.

von

Friedr. Ant. Klinckhardt.

Mit 5 Anlagen.

Hildesheim, 1838.

In der Gerstenberg'schen Buchhandlung.

9

1848

1848

Verzeichnis der Bücher

Das Verzeichnis der Bücher, welche in der Bibliothek der Universität zu Göttingen aufbewahrt sind, ist nach dem Stande vom 1. Januar 1848 geordnet.

Die Bücher sind alphabetisch nach den Namen der Verfasser geordnet, und die Titel sind in deutscher Sprache angegeben.

Die Bücher sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Bücher, welche in der Bibliothek aufbewahrt sind; 2. Bücher, welche in der Bibliothek aufbewahrt waren, aber jetzt nicht mehr vorhanden sind; 3. Bücher, welche in der Bibliothek aufbewahrt waren, aber jetzt nicht mehr vorhanden sind.

Die Bücher sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Bücher, welche in der Bibliothek aufbewahrt sind; 2. Bücher, welche in der Bibliothek aufbewahrt waren, aber jetzt nicht mehr vorhanden sind; 3. Bücher, welche in der Bibliothek aufbewahrt waren, aber jetzt nicht mehr vorhanden sind.

Die Bücher sind in drei Klassen eingeteilt: 1. Bücher, welche in der Bibliothek aufbewahrt sind; 2. Bücher, welche in der Bibliothek aufbewahrt waren, aber jetzt nicht mehr vorhanden sind; 3. Bücher, welche in der Bibliothek aufbewahrt waren, aber jetzt nicht mehr vorhanden sind.

Er. Excellenz,

dem Hochwohlgebornen Herrn

Herrn Freiherrn

Dr. C. W. N. v. Stralenheim,

Königlich = Hannoverschem Staats = und Justiz =
Minister, Großkreuz des Königlichen Guelphen =
Ordens, Herrn zu Imbshausen,
Lagershausen &c. &c.

in tiefer Ehrfurcht

gewidmet

v o n

dem Verfasser.

Dr. G. G. G.

Dr. G. G. G.

Dr. G. G. G.

Dr. G. G. G.

Dr. G. G. G.

Dr. G. G. G.

Dr. G. G. G.

V o r w o r t.

Von dem Rechte der Hildesheimischen catholischen Geistlichkeit, ohne Feierlichkeiten gültiger Weise leibwillig verfügen zu können, ist seit dem Jahre 1815 häufig die Rede gewesen. Man sah dasselbe in den entstandenen Processen durchgehend als eine Neuerung gegen das römische Recht an; auch das hiesige Königliche Consistorium that dies anfangs: erst späterhin nahm man eine andere Ansicht an, wozu hauptsächlich mehrere Erkenntnisse, welche bei dem höchsten Tribunale in Celle in der Appellations-Instanz ergingen, beitrugen.

Ich habe in nachfolgenden Blättern nachgewiesen, wie jenes Recht, über dessen Ursprung man bisher noch gar nicht im Klaren gewesen, schon im 12. Jahrhunderte entstanden ist, und wie es sich gegen das nachher Eingang gefundene römische Recht und gegen Maximilians I. Notariatsordnung erhalten konnte, und sich wirklich bis auf den heutigen Tag erhalten hat; ich habe auch das Verhältniß angegeben, in welchem dasselbe zu dem römischen Rechte steht.

In ganz neuer Zeit hat man die Behauptung aufgestellt, daß jenes Recht nur den Geistlichen bei der Cathedrale und bei den Collegiatstiftern zugestanden habe, daß die Stadt- und Landpfarrer aber und andere Geistliche nicht ohne Feierlichkeiten gültig testiren könnten. Daß dies irrig ist, geht aus dieser Abhandlung, besonders

aus den §§. 7, 10 und 12 hervor; auch muß ich hier der Wahrheit gemäß erklären, daß ich mehrere Testamente gesehen habe, welche von längst verstorbenen Hildesheimischen Pfarrern ohne Feierlichkeiten errichtet waren, und doch ihrem ganzen Inhalte nach befolgt worden sind.

Die fünf Anlagen, welche sich am Ende dieser Abhandlung befinden, wird man hoffentlich nicht ungerne sehen. Wo die Original-Ausfertigungen der 3 erstern Anlagen sich befinden, habe ich im §. 12. Note 1. S. 38. bemerkt; von der 4. Anlage befindet sich das Original in meinen Händen. Die Abdrücke sind mit den Originalen völlig gleichlautend; auch sind von den 3 erstern Anlagen sidimirte Abschriften in einem Prozesse, welcher über die Verlassenschaft des weiland hiesigen Domcapitularen Freiherrn Georg von Brackel entstand, von mir an das hiesige Königliche Consistorium gekommen.

Die fünfte Anlage soll ein Muster sein, wornach ein Geistlicher, namentlich ein Landpfarrer, sein Testament ungefähr einzurichten hätte.

Ich übergebe übrigens diese Abhandlung schüchtern dem Publicum, da sie von mir in Eile und unter widrigen Verhältnissen geschrieben und dann mehrere Monate hindurch von mir bis jetzt zur Seite gelegt ist; möge man sie mit Güte und Nachsicht aufnehmen! Es bittet darum

Hildesheim, den 12. Februar 1838.

der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Das Spolien- oder Eruvien-Recht. Aufhören desselben in der Hildesheimischen Diöcese und die der Hildesheimischen Geistlichkeit eingeräumte active Testamentifaction. §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Zweiter Abschnitt.

Welche Form war von der Hildesheimischen Geistlichkeit bei der ihr eingeräumten activen Testamentifaction zu beobachten, und welche wurde von ihr beobachtet? §§. 8. 9. 10.

Dritter Abschnitt.

Konnte die von der Hildesheimischen Geistlichkeit angenommene Art zu testiren sich gegen das römische Recht und gegen Maximilians I. Notariatsordnung erhalten, und hat sie sich erhalten? §§. 11. 12. 13. 14.

Vierter Abschnitt.

Nähere Beleuchtung der bei der Hildesheimischen catholischen Geistlichkeit herrschenden Art zu testiren. §§. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Fünfter Abschnitt.

Über die Niederlegung der schriftlichen Testamente der Hildesheimischen catholischen Geistlichen, und über die Succession, wenn letztere ab intestato versterben. §§. 21. 22.

A n l a g e n.

Anlage A.

Zeugniß des Cathedral=Stiftes, daß die gesammte catholische Geistlichkeit des Fürstenthums Hilbesheim ohne Feierlichkeiten gültiger Weise testiren kann, vom 23. Juli 1779.

Anlage B.

Zeugniß des S. Johannes=Stiftes über denselben Gegenstand, vom 27. Juli 1779.

Anlage C.

Zeugniß des Stiftes zum heiligen Kreuze über denselben Gegenstand, vom 30. Juli 1779.

Anlage D.

Verordnung des Erzbischofs und Kurfürsten von Cöln, Ernst, als Bischofes von Hilbesheim, in Hinsicht des Nachlasses der ohne Testament verstorbenen catholischen Geistlichen des Fürstenthums Hilbesheim, vom 20. September 1600.

Anlage E.

Testament eines catholischen Landpfarrers im Fürstenthume Hilbesheim.

Erster Abschnitt.

Das Spolien- oder Eruvien-Recht. Aufhebung desselben in der Hildesheimischen Diocese und die der Hildesheimischen Geistlichkeit eingeräumte active Testamentifaction.

§. 1.

Wie bekannt ist, lebten anfangs in Deutschland die Geistlichen, welche bei den Cathedralen und den sogenannten Collegiatkirchen sich befanden, in einem Gebäude, das Münster genannt, gemeinschaftlich bei einander, und zwar nach gewissen Regeln, welche Canones hießen, und wovon sie selbst den Namen Canonici erhielten; sie speiseten, arbeiteten und studirten gemeinschaftlich, und lagen auch gemeinschaftlich dem Gottesdienste ob.

Dieses Zusammenleben der Geistlichen hörte aber zuerst bei den Cathedralen und dann auch bei den Collegiatkirchen in allen Diocesen Deutschlands auf, in der einen jedoch früher, in der andern später. Bei der Hildesheimischen Cathedrale geschah z. B. das Aufhören des Zusammenlebens schon unter dem Bischöfe Dittmar¹⁾, nachdem eine Feuersbrunst sowohl die Kirche, als das Münster vernichtet hatte; die Canonici der Cathedrale waren nämlich hiedurch genöthigt worden, eigne Wohnungen zu beziehen, und hatten nachher keine Neigung mehr, das vorige Leben wieder anzufangen; sie wurden wirkliche Pfründer, und ein jeder von ihnen hatte jährlich gewisse Einkünfte zu genießen.

In Gemäßheit schon sehr alter Satzungen des canonischen Rechts²⁾ war es keinem Geistlichen erlaubt, über das Vermögen, welches er durch sein kirchliches Amt erworben hatte, von Todeswegen zu verfügen; denn dasselbe wurde bei seinem Ableben als Eigenthum der Kirche angesehen, bei welcher er angestellt gewesen; auch galt die Vermuthung, daß der bewegliche Nachlaß eines Geistlichen durch das kirchliche Amt, welches

¹⁾ Er war Bischof in den Jahren 1039—1044.

²⁾ Caus. 12. qu. 3. c. 1. — Caus. 12. qu. 5. c. 1. 2. 4. 5. 6. — Cap. 1. 3. X. de pecul. clericor. — Cap. 1. X. de testam. et ill. volunt.

der letztere bekleidet hatte, erworben sei. Da nun Testamente und andere einseitige letzte Willensverordnungen in der damaligen Zeit ohnehin in Deutschland noch gar nicht üblich waren, so ließ der zeitige Bischof, sobald ein Canonicus, oder ein anderer bei der Cathedrale angestellter Geistliche verstorben war, das gesammte bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene nachließ, in Besitz nehmen, und die Verwandten konnten Ansprüche nur geltend machen, wenn sie nachwiesen, daß jenes Vermögen, oder ein Theil desselben auf andere Art, als durch die Einkünfte des kirchlichen Amtes erworben sei. Was das Immobilien-Vermögen betrifft, welches dem verstorbenen Geistlichen gehört hatte, so vergriff sich daran der Bischof in der Regel nicht, indem dieses gewöhnlich auf andere Art, als durch die Einkünfte des kirchlichen Amtes, z. B. durch Erbschaft, erworben war; wenn jedoch erhellte, daß dasselbe durch jene Einkünfte angeschafft worden, so war auch dieses Vermögen nicht sicher, von dem Bischöfe in Besitz genommen zu werden.

§. 2.

Anfangs mochten die Hildesheimischen Bischöfe mit dem Nachlasse wohl so verfahren, wie das canonische Recht wollte, nämlich ihn zum Besten der Cathedrale oder des Stiftes zu verwenden;

aber nach und nach wurde der Nachlaß, wie in andern Diöcesen auch der Fall war, als Tafelgut betrachtet, und die Bischöfe nahmen solchen für sich hin.

Was von den Bischöfen geschah, thaten auch die Archidiaconen; diese bemächtigten sich nämlich zu ihrem Nutzen alles dessen, was Pfarrer und Capellane an beweglichem Vermögen hinterließen; nur griffen ihnen in manchen Gegenden des platten Landes die Grafen, die Bögte und die Patronen, und in den Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen, worüber die Hildesheimische Diöcese bekanntlich zum Theile sich mit erstreckte, selbst die Beamten der Herzöge vor; ja die Bögte ließen auch auf den Obedienzen, welche den Canonicis der Cathedralen eingeräumt gewesen waren, dem Bischöfe das leere Nachsehen, indem sie daselbst Alles an sich brachten; kurz, nach dem Tode eines Geistlichen eilte ein Jeder herbei, um von dem Nachlasse etwas zu bekommen. Sogar das bewegliche Vermögen des Bischofs wurde eine Beute; denn sobald dieser aus dem Leben geschieden war, nahmen die Hof=Ministerialen: der Marschall, der Kämmerer und der Schenk, alles hinweg, um solches unter sich zu theilen.

§. 3.

Gegen dies sogenannte Spolien- oder Exuvien-Recht (*jus spolii, exuviarum*), welches in der Hilbesheimischen Diöcese herrschte¹⁾ erließ Papst Innocenz II.²⁾, in so weit dasselbe von Grafen, Bögten und andern Laien ausgeübt wurde, eine Verordnung, und ein Gleiches that auch spä- terhin Kaiser Friedrich I.³⁾.

Nach der päpstlichen Verordnung sollte kein Laie, namentlich kein Graf oder Bogt, den Nach- laß eines Stifts- oder andern Geistlichen, dieser Nachlaß möge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bestehen, bei Strafe des Kirchenbannes ferner anfallen; behaupte ein Laie, z. B. ein Verwandter, daß ihm ein Theil des Nachlasses gehöre, so solle derselbe sich an den Bischof wen- den, und sein Recht von diesem erwarten.

In der kaiserlichen Verordnung heißt es: der Bischof solle nicht zugeben, daß ein Bogt oder sonst eine weltliche Person irgend ein Stück aus

¹⁾ In andern Diöcesen herrschte es ebenfalls.

²⁾ Innocenz II. ein Römer, wurde erwählt den 17. und consecrirt den 23. Februar 1130; er starb den 24. Sep- tember 1143.

³⁾ Er war Kaiser vom 15. Februar 1152 bis 10. Juni 1190

dem Nachlasse eines Stifts- oder andern Geistlichen an sich bringe; er, der Bischof, solle vielmehr dieses Nachlasses sich annehmen, und solchen, wenn die Kirche, bei welcher der verstorbene Geistliche gestanden, sich auf dem Grunde und Boden eines Laien befinde, in drei Theile theilen; ein Theil solle der Kirche, der andere den Verwandten, und der dritte Theil dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zufallen¹⁾.

S. 4.

Es scheint, daß die päpstliche Verordnung nicht gefruchtet habe; denn sonst würde späterhin nicht noch die kaiserliche Verordnung erlassen sein. Ob aber diese von Erfolge gewesen, ist nicht bekannt, so wie man auch nichts davon weiß, ob der Bischof, wenn er auf den Grund der letztern Verordnung den beweglichen Nachlaß der Pfarrer und der Capellane an sich nahm, ganz nach dem Willen des Kaisers gehandelt habe; es wird wohl von jenem mit dem Nachlasse der Pfarrer und Capellane an Orten, wo er solchen in Besitz nehmen konnte, nach und nach eben so zu Werke

¹⁾ Beide Verordnungen befinden sich in G. v. Böhmers obs. jur. can. und zwar die erstere S. 311. n. 30. und die andere S. 208. not. u. Die letztere ist aber mangel- und fehlerhaft abgedruckt.

gegangen sein, wie mit dem Nachlasse der Geistlichen bei der Cathedrale.

Die Hof=Ministerialen ließen sich übrigens so wenig durch die päpstliche, als durch die kaiserliche Verordnung irre machen; denn selbe bemächtigten sich des beweglichen Nachlasses des Bischofs bis in die letzte Hälfte des 13. Jahrhunderts, und in den Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen wurde das Spolien= oder Ervrien=Recht von den Bögten und den Beamten der Herzöge auch noch ferner ausgeübt.

S. 5.

Den Hildesheimischen Geistlichen, besonders denen bei der Cathedrale, war die Art, wie mit dem Nachlasse ihrer Amtsbrüder verfahren wurde, höchst ärgerlich. Wie oft sahen sie, wie das eine oder das andere Stück des Nachlasses, ungeachtet solches nicht aus dem kirchlichen Amte des Verstorbenen erworben war, doch nicht an die rechten Erben kam, oder wie sauer es den Verwandten gemacht wurde, ihre Ansprüche geltend zu machen! Außerst willkommen war es daher den Canonicis der Cathedrale, als im Anfange des 12. Jahrhunderts in der Mainzischen Diöcese den dasigen Stiftsgeistlichen, so wie den gesammten dasigen Clerikern, gestattet wurde, über das von ihnen erwor-

bene bewegliche Vermögen, und zwar ohne Unterschied, ob solches durch ihr kirchliches Amt entstanden war, oder nicht, testamentarisch zu verfügen¹⁾.

Die Canonici der Hildesheimischen Cathedrale trachteten nun dahin, jenes Recht auch ausüben zu dürfen, indem nur durch die active Testamentifaction, wenn solche zugestanden und gesetzlich wurde, das Spolien- oder Ervrien-Recht verschwinden konnte. Gene konnten auch die active Testamentifaction unstreitig in Anspruch nehmen, da Mainz die Metropolitan-Kirche von Hildesheim war, und also, was dort als Recht galt, auch wohl hier Recht werden konnte. Aber die Hildesheimischen Bischöfe wollten das bisher von ihnen ausgeübte Spolien- oder Ervrien-Recht nicht gern fahren lassen; denn es gab ihrer vom Anfange des 12. Jahrhunderts an bis zum Jahre 1171 nach und nach 6 Bischöfe²⁾, und noch unter keinem von diesen war den Canonici der Cathedrale zugestanden worden, ein Recht auszuüben, was dem Mainzischen Clerus bereits zu Theile geworden war: erst der Bischof Adelog³⁾

¹⁾ Johann Wolf Gesch. des Peters-Stiftes in Nörten §. 14. S. 67.

²⁾ Diese waren 1. Udo in den Jahren 1079—1114. 2. Brüning in den Jahren 1114—1119. 3. Bertold in den Jahren 1119—1130. 4. Bernhard in den Jahren 1130—1154. 5. Bruno in den Jahren 1154—1160 und 6. Herrmann in den Jahren 1160—1171.

³⁾ Er war Bischof in den Jahren 1171—1190.

bestätigte denselben die active und passive Testamentification und zwar im Jahre 1179. Testamenta quoque, heißt es in der von dem Bischofe Adelog ausgestellten Urkunde, fratrum nostrorum, que fecerint, aut que eis ex aliorum testamentis legata fuerint, ex auctoritatibus decretorum confirmamus, firmiter statuentes, ut nulla ecclesiastica sive laica persona contraire audeat, si anathematis vinculo noluerit innodari ¹⁾.

§. 6.

Es leidet keinen Zweifel, daß die Canonici der Hildesheimischen Cathedrale durch die von dem Bischofe Adelog ausgestellte Urkunde, wenn auch diese davon nicht ausdrückliche Erwähnung thut, das Recht erhielten, gleich dem Mainzischen Clerus, sowohl über das bewegliche Vermögen, was sie durch die Einkünfte ihrer Pfründen, als über das, was sie auf andere Art erworben hatten, testamentarisch zu verfügen; denn sonst wäre die Ertheilung und Bestätigung der activen Testamentification eigentlich nicht nöthig gewesen, indem die Geistlichen schon von selbst und zwar nach alten Satzungen des canonischen Rechts²⁾ mit dem be-

¹⁾ Die Urkunde befindet sich bei G. L. Böhmer l. c. C. 132. n. 2.; sie betrifft mehrere Gegenstände.

²⁾ J. B. nach den schon angeführten Gesetzstellen: Caus. 12. qu. 3. c. 1. — Caus 12. qu. 5. c. 1.

weglichen Vermögen, was sie nicht durch ihr kirchliches Amt, sondern auf andere Art erworben hatten, thun konnten, was sie wollten.

Das Recht, was den Canonicis der Hildesheimischen Cathedrale zu Theile geworden war, wurde aber andern Geistlichen, namentlich den Canonicis der Collegiatstifter und den Pfarrern und Capellanen in der Hildesheimischen Diöcese noch nicht eingeräumt; denn in der von dem Bischofe Adelog ausgestellten Urkunde ist so wenig von den Canonicis der Collegiatstifter, als von den Pfarrern und Capellanen die Rede, obgleich bei Ausstellung jener Urkunde außer den vornehmsten Geistlichen der Cathedrale, auch mehrere Pröpste und Geistliche der Collegiatstifter, z. B. des Kreuz-Stiftes, des Moritz-Stiftes, des Peters-Stiftes bei Goslar u. s. w., als Zeugen gegenwärtig waren.

Die Canonici der Collegiatstifter hatten in zwischen jenes Recht noch nicht nöthig, weil sie noch keine wirkliche Pfründner waren, und also noch keine gewisse jährliche Einkünfte hatten; sie führten noch ein gemeinschaftliches Leben, und alle ihre Lebensbedürfnisse wurden von den Stiftern, wozu sie gehörten, befriedigt. Den Pfarrern dagegen war jenes Recht ein wirkliches Bedürfnis, weil die Verhältnisse, wie diese bis jetzt waren, auf ihr häusliches Wesen und auf ihren Stand

nachtheilig wirkten: aber das Spolien- oder Erwien-Recht war zu einträglich, als daß man es sobald ganz aufgeben wollte; eine lange Zeit hindurch war daher der bewegliche Nachlaß der Pfarrer und anderer Geistlichen diesem Rechte noch unterworfen.

§. 7.

Zum Glücke der Hildesheimischen Diöcese wurde im Jahre 1261 Otto aus dem Hause der Welfen, Sohn Herzogs Otto des Kindes und Bruder Herzogs Albrecht des Großen, zum Bischöfe erwählt; diesem war das Spolien- oder Erwien-Recht höchst zuwider, und er bewirkte daher unter dem Beitritte seines Cathedral-Capitels, daß die Hof-Ministerialen, nämlich der Marschal, der Kämmerer und der Schenk, im Jahre 1268 für sich und ihre Erben dem bisher von ihnen ausgeübten Rechte, des beweglichen Nachlasses des Bischofs sich zu bemächtigen, auf das Feierlichste entsagten¹⁾; sodann genehmigte er die active und passive Testamentifaction sämmtlicher Cleriker der Stadt und der Diöcese Hildesheim, und erklärte, daß auf die Testamente derselben

¹⁾ Scheidt von dem hohen und niedern Adel in Deutschland S. 118 — 119, wo die Entsagungs-Urkunde enthalten ist.

unverbrüchlich gehalten werden, und ein Jeder, er möge Geistlicher oder Laie sein, welcher die Güter der verstorbenen Geistlichen ferner an sich reißen würde, mit dem Kirchenbanne belegt sein solle¹⁾.

Das Hildesheimische Cathedral-Capitel machte hierauf im Jahre 1270 die Verfügung des Bischofs Otto unter andern mit folgenden Worten öffentlich bekannt: Pro conservando jure nostro in testamentis et ultimis voluntatibus nostris venerabili domino nostro Ottoni Hildensemensi Electo attentius duximus supplicandum, *ut testamenta seu dispositiones ultime voluntatis universorum clericorum Hilden civitatis et dyocesis firmas et ratas haberet et inviolabiter faceret observari.* Precibus itaque humilitatis nostre prefatus dominus noster nobiliter inclinatus, in omnes tam clericos, quam laycos, qui res clericorum decedencium manu temeraria et sacrilega de cetero rapiunt occupant et invadunt, excommunicationis tulit sententiam²⁾.

So konnten nunmehr alle Geistliche oder Cleriker in der Hildesheimischen Diöcese, sie mochten

¹⁾ Bei den Collegiatkistern der Hildesheimischen Diöcese hatte das gemeinschaftliche Leben, wie es scheint, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgehört; bei einigen wurde indessen noch wohl der gemeinschaftliche Tisch fortgesetzt, z. B. bei dem Magdalenen-Stifte noch im 15. Jahrhunderte.

²⁾ Die Bekanntmachung befindet sich bei G. E. Böhmer l. c. S. 136. n. 3.

sich befinden, bei welchem Stifte und bei welcher Kirche sie wollten, sie mochten Canonici, Vicarien, Commendatarien oder Pfarrer und Capellane sein, von Todeswegen verfügen, und zwar, wie ich kaum hinzuzusetzen brauche, gleich den Canonicis der Cathedralen, sowohl über das bewegliche Vermögen, was sie durch ihr kirchliches Amt, als über das, was sie auf andere Art erworben hatten. Nur in den Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen wurden die Testamente der Geistlichen trotz dem, was der Bischof Otto verordnet hatte, noch nicht geachtet, und das Spolien- oder Exuvien-Recht blieb daselbst noch in vollem Gange; doch endlich verbot Herzog Albrecht, ein Neffe des eben gedachten Bischofs, jenes Recht im Jahre 1293 im Braunschweigischen¹⁾, und Herzog Otto der Strenge und dessen Söhne Otto und Wilhelm schafften solches auch im Jahre 1328 im Lüneburgischen ab. Die drei lehterwähnten Herzöge verordneten zugleich, daß die Geistlichen über ihr Vermögen, sowohl unter den Lebenden, als von Todeswegen, nach Willkür verfügen könnten, und daß auch selbst dann das Spolien- oder Exuvien-Recht nicht ausgeübt werden solle, wenn die Geistlichen ohne Testament versterben würden²⁾.

1) Leibnitz scriptor. rer. Brunswicen. Tom. 2. pag. 470.

2) Scheidt I. c. S. 581. n. 199.

Zweiter Abschnitt.

Welche Form war von der Hildesheimischen Geistlichkeit bei der ihr eingeräumten activen Testamentifaction zu beobachten, und welche wurde von ihr beobachtet?

§. 8.

Indem wir gesehen, wie und wann der gesammte Clerus der Hildesheimischen Diöcese nach und nach zu der activen Testamentifaction gelangt ist, so fragen wir jetzt billig: Wie oder nach welcher Form richteten die Canonici der Cathedrale, als die ersten, welche das Recht zu testiren erhielten, ihre Testamente ein?

Das Gratiansche Decret enthält keine Form für die Testamente, und das Rescript des Pap-

stes Alexander III. vom Jahre 1170¹⁾ oder cap. 10. X. de testament. et ult. volunt., wonach vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen lehtwillig verfügt werden kann, ist nicht als eine im Allgemeinen für Testamente vorgeschriebene Form zu betrachten; denn dies Rescript ist ursprünglich nur für das päpstliche Gebiet, besonders für die Diöces Ostia²⁾, und über dies auch nur für den Fall erlassen, wo einer beim Herrannahmen des Todes (in articulo mortis) noch testamentarisch verfügen will: alsdann soll es nämlich genügen, wenn der Moribundus vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen seinen lehten Willen angibt. Mit keiner Silbe ist in jenem Rescripte enthalten, daß ein Jeder auf diese Art testamentarisch zu verfügen, immer berechtigt sein solle; der Papst ließ mithin das römische Recht, welches in Hinsicht der testamentarischen Erbfolge in Italien und so auch in den ihm unterworfenen Provinzen als gemeines Recht galt, bestehen: er wollte bloß bestimmen, wie einer, dem der Tod sich nähert, noch seinen lehten Willen errichten könne, ohne befürchten zu müssen, daß er aus dieser Welt scheiden werde, ehe die gesetzliche Anzahl Zeugen zusammen gebracht werden kann, was bekanntlich oft schwer und langwierig ist. Also nicht für

¹⁾ Alexander III. von Siena, wurde erwählt den 7. September 1159; er starb den 27. August 1181.

²⁾ Ostia eine Stadt in der Campagna di Roma.

Alle, welche testiren wollen, war jenes Rescript ergangen¹⁾. Doch auch abgesehen davon, welche Beschaffenheit es mit dem eben erwähnten Rescripte des Papstes Alexander III. habe, so war dieses den Canonicis der Hildesheimischen Cathedrale im Jahre 1179, wo diese das Recht zu testiren erhielten, gewiß noch unbekannt; denn wenn auch der eine oder der andere von ihnen in den Jahren 1170—1179 sich in Bologna aufgehalten, und Vorlesungen über Gratians Decret gehört hätte, so würde er in diesen Vorlesungen doch nichts von jenem Rescripte vernommen haben, weil dieses später, als jenes Decret ist²⁾; auch hatten

¹⁾ Es ist auffallend, daß fast alle und selbst auch die neuern Rechtslehrer z. B. Schweppe in seinem römischen Privatrechte §. 823. (3. Ausgabe), Walter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts §. 195. (2. Ausgabe), behaupten, daß das canonische Recht im Allgemeinen und ohne Unterschied angenommen habe, daß vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen gültig testirt werden könne. Diese Behauptung ist offenbar irrig. Das Rescript des Papstes Alexander III. (cap. 10. X. de testament. et ult. volunt.) enthält eine correctorische Bestimmung, und ist daher striete zu interpretiren; auch spricht dasselbe blos von *testamentis, quae* (so sind die ausdrücklichen Worte) *fiunt in ultima voluntate*, d. h. in articulo mortis; denn nichts anders kann man sich hier unter den Worten: *in ultima voluntate*, denken. Übrigens soll jenes Rescript in Italien und auch selbst in Rom nicht einmal in Gebrauche sein.

²⁾ Die Gratiansche Sammlung von Kirchengesetzen oder das Gratiansche Decret ist gegen das Jahr 1151 vollendet, und die Decretalen, welche Papst Gregor IX. sammeln ließ, und worin das Rescript des Papstes Alexander III. befindlich ist, wurden bekanntlich erst im 13. Jahrhunderte

die Lehrer in Bologna gar keine Veranlassung jenes particulären und für Moribundi bestimmten Rescriptes Erwähnung zu thun, indem, wie schon gesagt, das Gratiansche Decret keine Form für die Testamente enthält. Daher konnte das canonische Recht den Canonicis der Hildesheimischen Cathedrale, als diese zu testiren anfangen, keine Form für ihre Testamente liefern, und noch viel weniger konnte dies den Geistlichen der Mainzischen Diöcese geschehen, weil diesen, wie im S. 5. angeführt ist, schon im Anfange des 12. Jahrhunderts die active Testamentifaction eingeräumt war.

Das römische Recht war im 12. Jahrhunderte im nördlichen Deutschlande, so wie in allen den Alpen nicht nahen Gegenden noch unbekannt; auch ist wohl, wenn auch in dem gedachten Jahrhunderte der eine oder der andere junge Mann, welcher entweder schon Canonicus der Cathedrale war, oder solches zu werden gedachte, aus der Hildesheimischen Diöcese schon vor dem Jahre 1179. nach Bologna der Studien wegen gereist sein sollte, nicht anzunehmen, daß derselbe den Vorlesungen über jenes Recht werde beigewohnt haben; er wußte ja, daß selbiges in seinem Vaterlande nicht galt. Und gesetzt auch, er habe

zum Gebrauche im Gerichte und für den Unterricht publicirt. Gregor IX. besaß den päpstlichen Stuhl in den Jahren 1227—1241.

sich mit jenem Rechte bekannt gemacht, so muß man bedenken, daß er dasselbe, grade weil es in Deutschland nicht galt, weder als eine Norm für seine im Vaterlande zu verrichtenden Geschäfte angesehen, noch auch bewirkt haben werde, daß solches eine Norm für die sämtlichen Canonici der Hildesheimischen Cathedrale werden möge. Also auch das römische Recht konnte den Canonici der gedachten Cathedrale bei ihren zu errichtenden Testamenten nicht zu einer Richtschnur dienen. Da nun, wie im §. 1. schon erwähnt ist, Testamente und andere einseitige letzte Willensverordnungen in Deutschland, ehe die Geistlichen daselbst zu testiren anfangen, gar nicht üblich waren¹⁾: wie oder nach welcher Form wurde denn von den deutschen Geistlichen und namentlich von den Canonici der Hildesheimischen Cathedrale testirt?

§. 9.

Die Fürsten und Bischöfe Deutschlands bestimmten im 12. Jahrhunderte wegen der ihnen fehlenden Landeshoheit noch nicht die Normen für Privatverhältnisse; selbst die Kaiser thaten dies

¹⁾ *Heredes, successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patru, avunculi. — Taciti Germania cap. 20.*

in der Regel nicht, und so war es, in Gemäßheit der allen Freien zukommenden Autonomie, den Geistlichen völlig überlassen, wie oder nach welcher Form sie ihre Testamente einrichten wollten. Einfach, wie die Verfassung und Sitte der Deutschen war, ging in der Mainzischen Diöcese die Art, testamentarisch zu verfügen, hervor, und eben dies geschah auch bei den Canonicis der Hildesheimischen Cathedrale; letztere richteten sich auch höchst wahrscheinlich nach dem, was dort schon üblich war. Man testirte ursprünglich nur über fahrende Habe und sonstige bewegliche Sachen, z. B. Thiere, so wie das Spolien- oder Eruvien-Recht in der Regel sich auch nur über solche Sachen erstreckt hatte; das Immobilial-Vermögen, welches durch Erbschaft zugefallen war, z. B. von dem Vater, Großvater u. s. w. herrührte, war nach deutschen Grundsätzen einer freien letztwilligen Verfügung von Todeswegen nicht unterworfen. Nur über das Vermögen der erstern Art konnte der Eigenthümer bei seinem Leben willkürlich schalten, und so waren auch jetzt die Geistlichen befugt, darüber von Todeswegen nach Willkühr zu verfügen¹⁾. Den Pflichttheil des römischen Rechts und auch den Grundsatz: *Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest*,

¹⁾ Alle fahrende Habe gibt der man on laub der Erben. — Sachsen sp. I. Buch Art. 52. — Häuser wurden in manchen Städten zur fahrenden Habe gerechnet, nach der Regel: Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß.

kannte man nicht. Eben so wenig wußte man etwas von einer ausdrücklichen Erbeseinsetzung. Man errichtete nur Vermächtnisse und zwar entweder Universal-Vermächtnisse, oder Vermächtnisse nach aliquoten Theilen, oder auch lauter Particular-Vermächtnisse: auf die Benennung, worunter man sein Vermögen oder einen Theil desselben letztwillig überließ, kam nichts an ¹⁾.

Es pflegte übrigens ein jeder Canonicus der Hildesheimischen Cathedrale, wie bei den Stiftsgeistlichen der Mainzischen Diöcese auch üblich war, in der Regel im versammelten Capitel unter seinen Amtsbrüdern wenigstens zwei Personen auszuwählen, damit diese die Sorge in Hinsicht seines Nachlasses übernehmen möchten. Diese Personen wurden Manusfideles genannt, und hatten als solche demnächst bald größere, bald geringere Rechte; denn es kam darauf an, wie der Canonicus, von dem sie ernannt waren, testirt hatte.

Es testirte nämlich ein Canonicus entweder mündlich oder schriftlich; testirte derselbe mündlich, so erklärte er den Manusfidelibus seinen letzten

¹⁾ G. L. Böhrer hat l. c. S. 139 — 153. mehrere von Geistlichen errichtete Testamente aus der damaligen Zeit mitgetheilt, welche nicht als Testamente im Sinne des römischen Rechts, sondern als bloße Vermächtnisse angesehen werden können.

Willen entweder ausdrücklich, oder er stellte diesen ganz in den Willen derselben, d. h. er überließ es ihnen, mit seinem Nachlasse nach ihrem Gutdünken zu verfahren. Eine solche Überlassung geschah häufig, und es wurde demnachst der Nachlaß hauptsächlich zu frommen Zwecken und Stiftungen verwendet. Es wurde auch, wenn der letzte Wille dem Willen der *Manufidelium* anheim gegeben war, nicht dafür gehalten, daß der Geistliche, wenn der Tod eintrat, intestatus verstorben sei, besonders nachdem das Rescript des Papstes Innocenz III. ¹⁾ oder cap. 13. X. de testament. et ult. volunt., wo es heißt: *Dicimus, quod qui extremam voluntatem in alterius dispositionem committit, non videtur decedere intestatus*, bekannt geworden war; auch wurde in manchen Stiftern statutenmäßig festgesetzt, daß ein Geistlicher seinen letzten Willen in den Willen der *Manufidelium* stellen könne, und daß in diesem Falle nicht angenommen werden solle, daß der Geistliche, welcher jenes gethan, intestatus verstorben sei; namentlich wurde in dem Peters-Stifte zu Mainz ein solches Statut im Jahre 1264 errichtet. Hatte nun ein Canonicus seinen letzten Willen in den Willen der *Manufidelium* gestellt, so wurden selbige demnachst wirkliche *testatores* oder

¹⁾ Innocenz III. von Anagni wurde erwählt den 8ten Januar und consecrirt den 21. Februar 1198; er starb den 20. Juli 1216.

ordinatores, wie sie denn auch unter diesen Benennungen häufig in den Urkunden vorkommen¹⁾; hatte ein Canonicus aber denselben seinen letzten Willen ausdrücklich erklärt, so waren sie demnächst weiter nichts als Executoren der letztwilligen Verfügung.

Wenn ein Canonicus schriftlich testirte, so hatten die Manufideles demnächst sich nach der hinterlassenen Schrift zu richten, und sie waren dann auch weiter nichts als Executoren.

Was diese von einem Canonicus hinterlassene, die letztwillige Verfügung desselben enthaltende Schrift selbst anbetrifft, so kam es nur darauf an, ob Gewißheit vorhanden war, daß die Schrift von dem Verstorbenen herrühre. Zeugen brauchten bei der Schrift nicht gegenwärtig gewesen zu sein: man hielt es nur für nöthig, daß der Testator seinen letzten Willen entweder selbst schrieb, oder, wenn er ihn von einem andern hatte schreiben lassen, unterschrieb; eine Untersiegelung geschah in der Regel nicht, und wurde auch nicht für erforderlich erachtet.

Hatte der Testator seinen letzten Willen selbst geschrieben, so brauchte er ihn nicht zu unter-

¹⁾ Z. B. in den beiden von G. E. Böhmer l. c. S. 137—141. unter Nr. 4 und 5. mitgetheilten Urkunden.

schreiben; ja man sah den bloßen Entwurf eines Testaments und auch einen noch nicht ganz vollendeten leztwilligen Auffatz für genügend an; auch war es einerlei, ob der lezte Wille auf ein einzelnes und selbst schon beschädigtes Blatt, oder auf mehrere einzelne Blätter, oder in ein Buch, z. B. in das Brevier geschrieben war; eben so wurde es auch nicht für fehlerhaft gehalten, wenn der Testator in seinem Testamente gestrichen, und das Gestrichene überschrieben hatte: es war genug, wenn nur das, was der Testator wollte, im Allgemeinen hervorging, und hieran nicht zu zweifeln war; zu dem Ende wurde jede Scriptur, welche von der Hand des Verstorbenen herrührte, und seine leztwillige Verfügung enthielt, als Beweis seines lezten Willens angesehen.

Wenn ein Canonicus keine Manufideles bisher ernannt, und auch noch gar keine Anordnungen in Hinsicht seines Nachlasses getroffen hatte, so konnte er, wenn er nicht schriftlich festiren wollte, oder solches nicht mehr konnte, noch mündlich vor zwei Zeugen leztwillig verfügen; diese Zeugen brauchten, wie ich kaum zu bemerken nöthig habe, nicht feierlich rogirt zu sein, sondern waren nur des Beweises wegen nöthig; ja es konnten hiezu auch solche Personen genommen werden, welche nach römischen Rechte bei einem Testamente unzulässig sind, z. B. eine Frauensperson.

Im Falle ein Canonicus zwar noch vor seinem Ende mündlich oder schriftlich testirt, aber weder Manufideles, noch sonst Executoren seines letzten Willens ernannt hatte, so bestimmte das Cathedral=Capitel einige Executoren.

Die Manufideles und Executoren repräsentirten demnächst den Erblasser; sie erhoben alle ausstehenden Forderungen, besonders die Einkünfte des Nachjahres, und an sie hatten sich auch diejenigen zu halten, welche Gläubiger oder Interessenten der Verlassenschaft waren.

§. 10.

Nachdem sämtliche Cleriker der Hildesheimischen Diöcese im Jahre 1270, wie wir im §. 7. gehört haben, das Recht der activen Testamentifaction erhalten hatten, pflegten auch die Canonici der Collegiatstifter, gleich den Canonicis bei der Cathedralen, in der Regel im versammelten Capitel, ihre Manufideles zu ernennen; auch die Vicarien und sonstige Beneficiaten thaten dies, so wie die Pfarrer und Capellane: jene in ihren Communitäten, und diese in den Capiteln, welche zu gewissen Zeiten im Jahre unter dem Vorsitze des Erzpriesters gehalten wurden¹⁾.

¹⁾ Die Hildesheimische Diöces bestand aus Archidiaconaten und Erzpriesterstufen. Jeder Erzpriester hatte eine gewisse Anzahl

Auch braucht wohl kaum erinnert zu werden, daß die Canonici der Collegiatstifter, die Vicarien und sonstige Beneficiaten, so wie die Pfarrer und Capellane, in materieller und formeller Hinsicht auf eben die Art testirten, wie die Canonici der Cathedralen bisher testirt hatten; denn warum hätten jene anders handeln, und von dem Beispiele, welches ihnen die Cleriker der Mainzischen Diocese, und die Canonici der Hildesheimischen Cathedralen gaben, abweichen, und sich Förmlichkeiten unterwerfen sollen, welche ihnen von keiner sie angehenden Legislation vorgeschrieben waren ¹⁾?

Pfarrer unter sich, und hielt mit diesen einige Male im Jahre Capitel; diese Capitel kommen in den Urkunden häufig unter der Benennung: Rural-Capitel, vor.

¹⁾ Daß die Pfarrer und Capellane in der Regel auch ihre *Manufideles* hatten, ersieht man aus den Synodal-Statuten des Hildesheimischen Bischofs Valentin und zwar aus Cap. 23 und 24, wo davon die Rede ist, wie es mit den Früchten auf dem Felde zwischen dem verstorbenen Pfarrer oder Beneficiaten und dessen Nachfolger gehalten werden soll. *Et si fortassis*, heißt es daselbst im Cap. 24 unter andern, *successor recusaret, labores hujusmodi facere, ex tunc Testamentarii ac Manufideles defuncti, vel pro ipsis, si defunctus decessit intestatus, Vicarius noster in spiritualibus seu Officialis, vel alius quicumque per Vicarium seu Officialem nostrum ad hoc deputatus seu deputandus, colat vel colant bona ipsa usque ad consumationem etc.* Valentin war Bischof in den Jahren 1538 — 1551.

Auf solche Art gestaltete sich in Hinsicht der Art zu testiren unter den Geistlichen der Hildesheimischen Diöcese ein Gewohnheitsrecht, welches sich nicht anders gestalten konnte, als es beschrieben ist, indem man weiter nichts als Gewißheit des letzten Willens für nöthig hielt.

 Dritter Abschnitt.

Konnte die von der Hildesheimischen Geistlichkeit angenommene Art zu testiren sich gegen das römische Recht und gegen Maximilians I. Notariatsordnung erhalten, und hat sie sich erhalten?

 §. 11.

Wie bekannt ist, fand späterhin, nachdem die Geistlichkeit der Diöcese Hildesheim schon Jahrhunderte hindurch testirt hatte, das römische Recht durch den entstandenen Wahn, Deutschland sei das römische Reich, nach und nach Eingang, und wurde selbst von den deutschen Kaisern als ein gemeines geschriebenes Recht, ja auch vorzugsweise

als ein kaiserliches Recht für Deutschland ausgegeben: aber jenes Gewohnheitsrecht konnte dessen ungeachtet sich erhalten, weil deutsche Rechtsinstitute und Rechtsgewohnheiten, welche durch Autonomie sich gebildet hatten, und als gemeines Recht entweder in ganz Deutschland, oder in einzelnen deutschen Provinzen und Diöcesen und zwar entweder bei allen Einwohnern, oder bei diesem oder jenem Stande galten, niemals verboten oder aufgehoben wurden; ja was noch mehr ist: im §. 3. der vom Kaiser Maximilian I. im Jahre 1495. erlassenen Kammergerichtsordnung heißt es mit ausdrücklichen Worten, daß die Richter nach des Reichs gemeinen Rechten und nach redlichen ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte urtheilen sollen.

Auch konnte jenes Gewohnheitsrecht sich aufrecht erhalten, ungeachtet Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 seine bekannte Notariatsordnung erließ; denn der Kaiser gibt hierin und zwar in dem Titel: von Testamenten, für die Notarien eine Anweisung, wie die Testamente nach kaiserlichen Rechten und Gesetzen, worunter er, wie man aus dem Inhalte deutlich sieht, bekanntlich das römische Recht versteht, eingerich-

tet werden sollen; er sagt dann am Ende des erwähnten Titels, daß, wenn die von ihm angegebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet würden, die Testamente nach Kaiserlichen Rechten nicht beständig seien: er verbietet aber nirgends, nach hergebrachter deutscher Rechtsgewohnheit zu testiren, und eben so wenig erklärt er, daß, wenn nach jener Rechtsgewohnheit Testamente verfaßt werden, letztere ungültig sein sollen; ja er befiehlt sogar überall den Notarien, sich nach der Gewohnheit und dem Gebrauche eines jeden Orts zu richten.

„Wo ist jemals,“ schreibt einer unserer größten Rechtslehrer, „in einem Reichsgesetze verordnet worden, daß in Deutschland schlechterdings nichts anders gelten solle, als was dem römischen oder den übrigen gemeinen Rechten fremder Herkunft gemäß sei? So sehr auch unsere Gesetzgeber von dem irrigen Wahne, das römische Recht selbst als ein einheimisches Recht anzusehen, eingenommen sein mochten; so haben sie doch nie einen Schritt gethan, woraus sich folgern ließe, daß alle vorher in Deutschland üblich gewesene Gewohnheitsrechte damit aufgehoben und abgeschafft sein sollten. Sie haben vielmehr häufig deren Beibehaltung eben so gut als die Einführung der fremden Gesetzbücher stillschweigend genehmigt. Sie haben selbst ausdrücklich die Vorschrift gegeben,

sowohl nach Gewohnheiten, als nach geschriebenen Rechten zusprechen ¹⁾.“

§. 12.

Das angegebene Gewohnheitsrecht in Hinsicht der activen Testamentifaction blieb auch bei den Geistlichen der Hildesheimischen Diöcese bestehen; dagegen verschwand es aber in mehreren andern Diöcesen, ungeachtet es sich hier ebenfalls und auf eben die Art, wie dort, gebildet hatte. Man richtete sich nämlich in manchen Diöcesen aus Mißverständniß entweder nach dem schon angeführten Rescripte des Papstes Alexander III. vom Jahre 1170 (cap. 10. X. de testam. et ult. volunt.) oder man glaubte, das römische Recht und Kaisers Maximilian I. Notariatsordnung zur Norm nehmen zu müssen. Z. B. in den Diöcesen Regensburg, Freisingen, Trient und Constanz richteten sich die Geistlichen bei ihren Testamenten nach dem römischen Rechte, aber auch wohl nach cap. 10. X. cit.

In der Diöcese Magdeburg und in den der dasigen Metropolitan-Kirche unterworfenen Diöcesen Meissen, Merseburg, Naumburg-Zeitz u. s. w.

¹⁾ Pütter's Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte 2. Theil. S. 91. 92.

nahmen die Geistlichen bei ihren Testamenten lediglich das *cap. 10. X. cit.* als Richtschnur an ¹⁾).

Auch in den Diöcesen Köln, Salzburg, Bamberg, Lüttich, Paderborn und Trier richteten die Geistlichen ihre Testamente nach *cap. 10. X. cit.* entweder geradezu oder mit Modification ein.

¹⁾ Luther selbst testirte, ungeachtet er das *jus canonicum* am 10. December 1520 vor dem Eifer-Thore zu Wittenberg verbrannt hatte, auf den Grund des *cap. 10. X. cit.*; denn er ließ sein Testament, welches er am heiligen Dreikönige-Tage 1542 in deutscher Sprache selbst schrieb, unterschrieb und unterschielte, von Johann Bugenhagen, Caspar Kreuziger oder Cruciger und von Philipp Melancthon als Zeugen unterschreiben. Bugenhagen war Professor der Theologie, Pfarrer und General-Superintendent zu Wittenberg und Kreuziger war auch daselbst Professor der Theologie und Prediger an der Schlosskirche.

Luthers Testament befindet sich in Stryk's Tractate de cautelis testamentorum und zwar im Anhange Nr. 13.

Man hat späterhin, besonders im Jahre 1817, behauptet, Luther habe bloß aus Eigensinn sein Testament so, wie von ihm geschehen, errichtet: diese Behauptung ist sonach ungegründet.

Die Art, vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu testiren, war damals in ganz Obersachsen und auch selbst bei den Laien gebräuchlich; selbe verschwand aber in den zum Kurfürstenthume Sachsen gehörigen Landen seit Benedict Carpzov's Zeiten: sie erhielt sich jedoch in den übrigen Sächsischen Provinzen, d. h. in den herzoglich Sächsischen Landen Ernestinischer Linie.

Bened. Carpzov *jurispr. for. P. 3 const. 4 def. 40.*

Wernher *obs. for. Tom. 2. P. 9 obs. 245.*

Daß dies alles aus Mißverständniß des cap. 10. X. eit. geschah, brauche ich nicht zu wiederholen.

In der Mainzischen Diöcese und in den der dasigen Metropolitan-Kirche unterworfenen Diöcesen: Chur, Eichstädt, Speier, Worms, Würzburg und, wie gesagt, auch in der Diöcese Hildesheim, blieben aber die Geistlichen bei der Art zu testiren, wie diese ursprünglich sich gebildet hatte; eben dies geschah auch durchgehends in den Diöcesen Brixen, Basel, Münster und Osnabrück ¹⁾. Ja auch selbst in der Diöcese Lübeck, wenigstens bei den Stiftern, z. B. bei dem Domcapitel, bei dem Collegiatstifte S. Andrea in Lübeck, erhielt sich die alte Art zu testiren; nur verordnete der Herzog und Fürstbischof Peter Friederich Ludwig im Anfange dieses Jahrhunderts, daß ein Lübeckcher Canonicus sein ohne Feierlichkeiten errichtetes Testament eigenhändig unterschreiben und sein Pectus beidrücken, dann dasselbe in ein Couvert schlagen, dieses versiegeln, und mit der Bemerkung versehen solle, daß darin sein Testament sei.

Die Hildesheimische Diöces verlor aber außerst viel von ihrem Gebiete durch die Glaubens-

¹⁾ Erasmus testirte zu Basel am 12. Februar 1536 ohne Feierlichkeiten; er schrieb nämlich sein Testament selbst und zwar in lateinischer Sprache; darauf unterschrieb und

trennung; denn sie erstreckte sich, ehe diese eintrat, nach Süden, Westen, Osten und Norden hin weit über die Grenzen des jetzigen Fürstenthums Hildesheim hinaus; nachher aber, besonders als der Westphälische Friede geschlossen wurde, war sie in Gemäßheit des Art. 5. §. 48. dieses Friedens nur auf das gedachte Fürstenthum beschränkt, worin sie überdies, weil die meisten Einwohner sich zu der protestantischen Kirche bekannten, außer dem Cathedral-Stifte und 5 Collegiatstiftern nur 26 dotirte katholische Pfarreien zählte, da hingegen der protestantischen Kirche, wie noch jetzt, mehr als 140 Pfarreien gehörten¹⁾.

Außerhalb des Fürstenthums Hildesheim verschwand nun zwar in den Theilen, welche ehemals zu der Hildesheimischen Diocese gehört hatten, und jetzt der protestantischen Kirche zugethan waren, die alte freie Art zu testiren, und auch unter den protestantischen Geistlichen des Fürstenthums Hildesheim hörte sie auf²⁾; aber sie erhielt sich

untersegelte er dasselbe, ohne Zeugen hinzuzuziehen. Er starb am 12. Juli desselben Jahres, und hinterließ ein beträchtliches Vermögen. Sein Testament befindet sich bei Stryk l. c. im Anhang Nr. 14.

- 1) Späterhin wurden noch in einigen Dörtschaften und auf den Domänen des Fürstenthums Hildesheim catholische Pfarreien errichtet, so daß die Zahl der letztern auf 59 stieg.
- 2) Daß die protestantischen Geistlichen im Fürstenthume Hildesheim die alte Art zu testiren nicht weiter beobachteten, verursachten die damaligen Verhältnisse: jetzt möchte ich

bei dem catholischen Clerus, und zwar sowohl in der Stadt Hildesheim, als auf dem platten Lande, wie mehrere Zeugnisse bewahrheiten, z. B.

- 1) ein Zeugniß des ehemaligen Hildesheimischen Officialatgerichts, ausgefertigt im Jahre 1670 den 14. März a. St., worin es heißt, daß alle Cleriker der Hildesheimischen Diöcese vermöge eines aus undenklicher Zeit stammenden Herkommens über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, dasselbe möge aus ihrem kirchlichen Amte erworben sein oder nicht, ohne alle Feierlichkeiten rechtsgültig verfügen können ¹⁾).
- 2) Ein Zeugniß des Hildesheimischen Cathedral-Stiftes vom 23. Juli 1779, worin folgende Worte vorkommen: Wir bezeugen, daß dem undenklichen und ununterbrochenen Herkommen gemäß die Geistlichkeit in dem ganzen Hochstifte sowohl, wie uns genugsam bekannt ist, als auch insonder-

den protestantischen Hildesheimischen Geistlichen nicht rathen, zu der alten Art zu festiren zurückzukehren.

¹⁾ Das Zeugniß ist ursprünglich dem Collegiatstifte zum hl. Kreuze auf des letztern Ersuchen ertheilt; es ist abgedruckt in Ernst Spangenberg's praktischen Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 1. Bb. Hannover 1831. Nr. 40. S. 374—375.

heit bei hiesiger Domkirche von allen nach den bürgerlichen und geistlichen Rechten zum Testiren erforderlichen Feierlichkeiten völlig befreiet sei, dergestalt, daß die des Nachlasses halber hinterbliebenen Anordnungen, wenn Erblasser solche auch ohne Zuziehung einiger Zeugen mit seiner Unterschrift bekräftiget, oder in Ermangelung seiner Unterschrift sie bloß eigenhändig geschrieben, ferner wenn er vor seinem Hinscheiden zween oder mehreren seine letzte Anordnung, ohne sie zu Zeugen erbeten zu haben, bloß mündlich eröffnet hat, und diese solches bezeugen, überhaupt auch in jedem andern Falle, sobald auf diese oder jene Art von des Erblassers letztem Willen gehörige Gewißheit vorhanden ist, für gültig und als feierliche nach Vorschrift der Rechte errichtete Testamente bestehen, und ohne Widerrede befolgt werden müssen, sie mögen Patrimonial- oder von der Kirche erworbene Güter betreffen.

3) Ein Zeugniß des Hildesheimischen Collegiatstiftes S. Johannes vom 27. Juli 1779, worin gesagt wird: Wir urkunden und geben ein Zeugniß der Wahrheit, daß im ganzen Hochstifte Hildesheim, wie bekannt genug ist, die Geistlichkeit von allen Feierlichkeiten und sonstigen Erfordernissen im Testiren gänzlich befreiet sei, so daß, wenn

ein Geistlicher seinen letzten Willen nur bloß gesagt, aufgeschrieben, oder unter seiner Nachlassenschaft nur ein Entwurf der Disposition, auch ohne Unterschrift, vorgefunden, und auf eine oder andere Art sein letzter Wille constatirt, als eine, den Stift-Hildesheimischen Rechten und Privilegien nach, förmliche und rechtsbeständige Disposition, es sei über erworbene oder andere Güter, über welche sonst defunctus disponendi facultatem gehabt, jedesmal angenommen, und die Erbschaft nebst Legaten ausgeantwortet werden muß.

- 4) Ein Zeugniß des Hildesheimischen Collegiatstiftes zum heiligen Kreuze vom 30. Juli 1779, worin enthalten ist: „Demnach der Chur-Triersche Herr Kammerherr Freiherr von Sierstorf bei uns um ein Zeugniß der Wahrheit angefragt, daß die gesammte Geistlichkeit in hiesigem Hochstifte von uralten unvordenklichen Zeiten her von allen Feierlichkeiten im Testiren gänzlich befreiet sei u., also bezeugen wir hiemit und kraft dieses, daß allerding nach der in hiesigem Hochstifte vorhandenen uralten, undenklichen und ununterbrochenen Observanz die hiesige Geistlichkeit von allen etwaigen Feierlichkeiten im Testiren gänzlich befreiet sei u., gleich wie denn solches auch unter andern in unserem Capitulo

auf dessen Instanz von hiesigem hochfürstlichen Officialatgerichte unterm 14. Martii 1670. ertheiltes Attestat mit mehreren bewahrheitet, und bei unserem Collegiatstifte von mehreren Jahrhunderten her Beispiele genug vorhanden sind, wie denn noch insbesondere weiland unser Herr Dechant Florentius Hoynek bei Niederschreibung seines letzten Willens (ohne selben geendigt, noch unterschreiben zu haben) plözlich gestorben, desgleichen der Vicarius Müller nur eine lacerirte und nicht unterschriebene chartam testamentariam hinterlassen, und der Vicarius und Pastor Lücke ebenmäßig seinen letzten Willen nur durch wenige signa erklärt hat, und gleichwohl dieselben als vollkommen gültige testamenta zur Erfüllung gebracht sind.“ Endlich

- 5) ein Zeugniß des Hildesheimischen Collegiatstiftes S. Andrea vom 29. Juli 1779. und ein Zeugniß des Hildesheimischen Collegiatstiftes S. Moriz vom 27. Juli desselben Jahres; beide stimmen im Ganzen mit den vorhergehenden Zeugnissen überein, weshalb ich nicht nöthig habe, den Inhalt derselben besonders anzuführen.

Da alle diese Zeugnisse, wovon ich die unter den Nummern 2, 3 und 4 aufgeführten als Anlagen dieser Schrift unter den Buchstaben A,

B und C anschließe, vermöge ihrer Beschaffenheit und der Art ihrer Ausfertigung als öffentliche Urkunden zu betrachten sind, und die bei dem catholischen Clerus des Fürstenthums Hildesheim gebräuchliche alte Art zu testiren auch nie von den Fürst-Bischöfen und den Ständen abgeändert worden ist, so kann keinen Augenblick bezweifelt werden, daß jene Art zu testiren wenigstens bis zum Regensburger Deputations-Recess vom Jahre 1803 hin immer fortgedauert hat, und auch öffentlich immer als gültig anerkannt worden ist ¹⁾).

§. 13.

Aber auch seit dem Regensburger Deputations-Recess ist bei dem Hildesheimischen catholischen Clerus die alte Art zu testiren bis auf den heutigen Tag bestehen geblieben, wie ich jetzt noch zeigen will.

¹⁾ Die unter den Nummern 2. 3. 4 und 5. erwähnten Zeugnisse wurden ausgestellt, als am 29. Mai 1779. der Hildesheimische Canonicus und Weihbischof Ignaz Freiherr von Sierstorpf verstorben war, und bloß einen Entwurf zu einem Testamente hinterlassen hatte. Ich habe die Original-Ausfertigungen jener Zeugnisse, welche sich in den Händen des Herrn Oberjägermeisters Freiherrn von Sierstorpf in Braunschweig befinden, durch Vermittelung des hiesigen Herrn Domcapitularen Freiherrn von Sudenau zur Einsicht erhalten, und sidiimirte Abschriften davon nehmen lassen.

Das Fürstenthum Hildesheim wurde zwar in Folge jenes Reccesses ein Theil der Preussischen Monarchie, und ist auch seit dem 1. Juni 1804. dem allgemeinen Landrechte dieser Monarchie unterworfen worden; aber das Publicationspatent, welches wegen Einführung dieses allgemeinen Landrechts erlassen wurde, ergibt, daß in Hinsicht der im Fürstenthume Hildesheim herrschenden Gewohnheitsrechte eine Sammlung veranstaltet werden sollte: es geschah also keine Aufhebung jener Rechte und eben so wenig eine Aufhebung der bei dem catholischen Clerus des Fürstenthums Hildesheim gebräuchlichen Art zu testiren; es wurde vielmehr mit der Sammlung jener Gewohnheitsrechte wirklich der Anfang gemacht; die Vollen- dung unterblieb nur wegen des im Jahre 1806 zwischen Preußen und Frankreich ausgebrochenen Krieges.

Die Folgen dieses Krieges machten bekanntlich das Fürstenthum Hildesheim zu einem Bestandtheile des von Napoleon errichteten Königreichs Westphalen, und seit dem 1. Januar 1808 kam auch das Gesetzbuch Napoleons zur Anwendung: jetzt wurden freilich durch die Königlich Westphälische Verordnung vom 21. September 1808 die allgemeinen und örtlichen Observanzen und Gewohnheiten in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber jenes Gesetzbuch Verfügungen enthält, aufgehoben, und somit mußte auch

der catholische Clerus des Fürstenthums Hildesheim in Hinsicht des Testirens sich dem Napoleonschen Gesetzbuche unterziehen. Es gingen aber nur wenige Jahre darüber hin; denn das Königreich Westphalen verschwand, und der Hannoversche Staat, welchem das Fürstenthum Hildesheim einverleibt wurde, bestimmte in den §§. 2 und 3 der für dieses Fürstenthum unterm 14. April 1815. erlassenen transitorischen Verordnung, daß vom 1. Mai 1815. an nicht nur das römische, canonische und deutsche Recht, wie bis zum 1. Juni 1804 der Fall gewesen, wieder als gemeines Recht eintreten, sondern daß auch die Statuten und Gewohnheiten wieder gelten und ihre vorige Kraft als Provincialrecht haben sollten. So war denn auch das alte Gewohnheitsrecht in Hinsicht der Testamentifaction der catholischen Geistlichkeit des Fürstenthums Hildesheim reviviscirt.

§. 14.

In Gemäßheit der eben angeführten für das Fürstenthum Hildesheim erlassenen transitorischen Verordnung wird es kaum nöthig sein, hier einer Bemerkung zu gedenken, welche in dem von Österley herausgegebenen Handbuche des bürgerlichen und peinlichen Processus für das Königreich Hannover (Göttingen 1819) im 1. Theile S. 636 unter Nr. 48. sich befindet; da aber diese

Bemerkung zu manchen Irrungen Veranlassung geben kann, und auch schon gegeben hat, so muß ich etwas darüber sagen.

Das bischöfliche General-Vicariat in Hildesheim hatte unterm 24. April 1816. an die damalige provisorische Regierungs-Commission in Hannover eine (übrigens ganz überflüssige) Anfrage in Hinsicht der Testamente der catholischen Geistlichen gelangen lassen, und am 14. Mai desselben Jahres ein Rescript erhalten, worin es ungefähr so heißt, als Osterley anführt: daß nämlich die Privilegien des canonischen Rechts wegen der Testamente der catholischen Geistlichen im Hildesheimischen als durch die transitorische Verordnung wiederhergestellt gelten; daß aber die nach canonischem Rechte erforderlichen Feierlichkeiten nicht wie bisher, unterbleiben dürften.

Aus diesen Worten hat man die Folgerung ziehen wollen, daß der catholische Clerus im Hildesheimischen nicht mehr so wie sonst, testiren könne: allein jenen Worten liegt offenbar ein Mißverständnis zum Grunde; denn die Freiheit der catholischen Geistlichkeit beim Testiren schreibt sich, wie hinlänglich gezeigt ist, nicht aus dem canonischen Rechte her; dies Recht enthält auch keine Form für die Testamente der Geistlichen, und was hauptsächlich in Betracht kommt: die Regierungs-Commission konnte, da sie keine ge-

setzgebende Gewalt hatte, die Freiheit der catholischen Geistlichen beim Testiren weder einschränken, noch aufheben; das Rescript derselben ist überdies nie öffentlich bekannt gemacht worden: dasselbe befindet sich wenigstens nicht in der von Hagemann herausgegebenen Sammlung der im Jahre 1816 erlassenen Hannoverschen Landesverordnungen und Ausschreiben. Hiezu kommt, daß das höchste Tribunal in Celle auch immer die Fortdauer der Freiheit des Hildesheimischen catholischen Clerus, ohne Feierlichkeiten testiren zu dürfen, angenommen hat, wie die Entscheidungen ergeben, welche in den bei jenem höchsten Gerichte angebrachten Rechtsfachen erlassen sind¹⁾, und so besteht denn jene Freiheit beim Testiren noch bis auf den heutigen Tag.

¹⁾ Z. B. 1, in Sachen der Melchingschen Geschwister zu Einbeck, wider den Dompropst von Wendt zu Hildesheim als Executor des Testaments des weiland Vicarius GERMeyer daselbst; 2, in Sachen der Testamentserbin des verstorbenen Canonicus Schneidewind, Jenni Bode, verhehlchten Apothekerin Witting assistente marito in Hörter, wider die Intestaterben des Canonicus Schneidewind, von Elmendorf und Consorten daselbst u. s. w.

 Vierter Abschnitt.

Nähere Beleuchtung der bei der Hildesheimer
 catholischen Geistlichkeit herrschenden
 Art zu testiren.

§. 15.

Die bisherige Darstellung ergibt, wie unrichtig
 es ist, wenn mehrere Rechtslehrer, z. B. Span-
 genberg ¹⁾ behaupten, daß die Geistlichen des-
 halb ohne Feierlichkeiten gültig testiren könnten,
 weil ihnen die Rechte der Soldaten ertheilt seien;
 denn die Geistlichen werden, führt man an, in

¹⁾ In seinen bereits angeführten practischen Erörterungen
 I. Bb. S. 371.

dem canonischen Rechte als *militēs Christi* bezeichnet, und ihr der Kirche zu leistender Dienst selbst wird *militia clericalis* genannt.

Es ist wahr, daß die Geistlichen und ihr der Kirche zu leistender Dienst so, wie angegeben, in dem canonischen Rechte bezeichnet werden ¹⁾; aber dies hat jenen so wenig, als den Doctoren der Rechte und den Advocaten, ungeachtet diese ebenfalls hin und wieder *militēs* und zwar *militēs literati* genannt werden, eine Freiheit beim Testiren zuwege gebracht. Es ist auch kein Kaiser, kein Papst und kein Bischof bekannt, der den Geistlichen in irgend einem Lande die Rechte der Soldaten beim Testiren ertheilt haben soll. Spangenberg beruft sich zwar auf die Wahlcapitulation des Würzburgischen Bischofs Johann Gottfried, wo im Art. 53. unter andern die Worte vorkommen: *ut testamenta praelatorum, canonicorum et totius cleri dioeceseos Herbipolensis quocunque legitimo modo vel per modum militaris confecta in suo vigore maneant*; allein die Geistlichen der Würzburgischen Diöcese testirten ohne Feierlichkeiten schon viele Jahrhunderte vorhin, ehe an den Bischof Johann Gottfried gedacht wurde; denn dieser Bischof

¹⁾ *3. B. in caus. 23. qu. 8. c. 19. — cap. 4. X. de prae-bend. et dignitat. — cap. 1. X. de cleric. aegrot. — Concil. Trid. sess. 25. cap. 14. de reformat.*

lebte im 17. Jahrhunderte¹⁾); auch besagen jene Worte gar nicht, daß den Würzburgischen Geistlichen die Rechte der Soldaten beim Testiren ertheilt seien: jene Worte drücken bloß aus, daß die von Geistlichen errichteten Testamente auch selbst dann, wenn sie nach Art der Testamente der Soldaten, d. h. ohne alle Feierlichkeiten, errichtet werden, aufrecht erhalten werden sollen, mithin führen jene Worte das testamentum militare bloß als ein Beispiel an.

Eben so geht aus der bisherigen Darstellung hervor, daß die bei dem Hildesheimischen catholischen Clerus herrschende Art zu testiren weder als ein Privilegium in dem Sinne, worin man dies Wort gewöhnlich nimmt, noch als eine Neuerung gegen das römische Recht zu betrachten ist: sie stellt sich vielmehr als ein selbstständiges, durch Autonomie hervorgegangenes, aber als ein örtliches und individuelles Gewohnheitsrecht dar.

§. 16.

Da jedoch späterhin, nachdem die Hildesheimische Geistlichkeit, wie bereits im §. 11. er-

¹⁾ Es gab im 17. Jahrhunderte zwei Würzburgische Bischöfe, welche die Namen Johann Gottfried führten: 1., Johann Gottfried von Aschhausen in den Jahren 1617—1622 und 2., Johann Gottfried von Guttenberg in den Jahren 1684—1698.

wähnt ist, schon Jahrhunderte hindurch testirt hatte, das römische Recht in Deutschland Eingang gefunden hat, und als ein gemeines Recht angenommen worden ist, so wollen wir hier jetzt untersuchen, in welchem Verhältnisse dieses Recht zu jenem Gewohnheitsrechte stehe.

Das römische Recht kann bei deutschen Rechtsinstituten nur da seine Anwendung verlangen, wo es ergänzt, aber nicht, wo es derogirt; denn es ist ja nur ein angenommenes subsidiarisches Recht, und so braucht dasselbe in solchen Punkten nicht befolgt zu werden, wo jenes Gewohnheitsrecht sich ausgebildet hat, und eine Norm enthält: „So oft“, schreibt ein von mir schon angeführter großer Rechtslehrer, „sich solche Spuren zeigen, daß, der eingeführten Verbindlichkeit des römischen Gesetzbuches ungeachtet, dennoch ältere einheimische Rechte annoch beibehalten sind, so darf man solche nicht nach dem Maassstabe, wie das römische Recht *consuetudines noviores juris communis derogatorias* behandelt, sondern als ein mit dem römischen Rechte in gleichem Verhältnisse stehendes gemeines Recht behandeln; es sei nun, daß es in dieser Eigenschaft in ganz Deutschland, oder auch nur für einen gewissen Stand oder für gewisse Gegenden beibehalten sei. Auf keinen Fall darf man also da eine widrige Vermuthung oder im Zweifel zu behauptende Einschränkung derselben entgegen setzen, oder eine

solche Strenge des Beweises, wie es für jene abweichende Gewohnheiten nicht unbillig wäre, erfordern; sondern alle Vortheile eines gemeinen Rechts müssen auch solchen Rechten, wenn es gleich nur Gewohnheitsrechte sind, billig zu statten kommen ¹⁾."

Hienach sind nun folgende Fragen, welche in materieller Hinsicht bei der Testamentifaction der Geistlichen sich aufdrängen, leicht und mit Sicherheit zu beantworten:

I. Können Hilbesheimische catholische Geistliche noch jetzt ihren letzten Willen in den Willen ihrer Executoren stellen?

Manufideles oder Executoren werden, wie ich hier vorläufig bemerken will, nicht mehr wie sonst in den Versammlungen der Geistlichen erwählt; letztere bitten jetzt bloß *privatim* eine oder mehrere Personen, ihre Executoren zu sein, und fertigen diesen dann in der Regel schriftliche *executoria* zu. Wie, wenn nun ein Geistlicher nicht testirt, sondern seinen Executoren die Verfügung über seinen Nachlaß anheim stellt: gilt eine solche Anheimstellung noch jetzt? Allerdings; denn es ist ein alter Gebrauch der Geistlichen, ihren letzten

¹⁾ Pütter I. c. S. 107 — 108.

Willen, wenn sie nicht selbst einen errichten wollen, in den Willen ihrer Executoren zu stellen; auch spricht das cap. 13. X. de testam. et ult. volunt. zu deutlich, als daß man jene Befugniß der Geistlichen bezweifeln könnte; haben doch selbst neuere berühmte Rechtslehrer, z. B. Schrader¹⁾, Thibaut²⁾, und andere das cap. cit. als eine allgemeine derogatorische Vorschrift in Hinsicht des römischen Rechts betrachtet, und behauptet, daß selbst Laien ihren letzten Willen in den Willen dritter Personen stellen könnten³⁾: um wie viel mehr muß also eine solche Befugniß den Geistlichen zustehen, welche, wie gesagt, davon schon vor mehreren Jahrhunderten Gebrauch gemacht haben!

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob auch Laien ihren letzten Willen in den Willen dritter Personen stellen können; ich will hier blos anführen, daß die Executoren, in deren Willen der letzte Wille eines Geistlichen gestellt ist, über den Nachlaß des Verstorbenen aber nicht anders, als zum Besten frommer Zwecke und Stiftungen verfügen können; denn es ist nicht nur von den

¹⁾ Abhandlungen aus dem Civilrecht I. Bch. Nr. 3.

²⁾ System des Pandektenrechts (8. Ausgabe) §. 951. Not. f.

³⁾ Glück bestreitet dies in seinem Commentar über die Pandekten Thl. 34. Abthl. 1. §. 1 — 23.; ja er spricht sogar den Geistlichen jene Befugniß ab; letzteres ist aber nicht richtig.

Manufidelibus oder Executoren auf solche Art immer verfügt worden, sondern es besagt auch die Überschrift des cap. cit. 13. ausdrücklich, daß der, welcher seinen letzten Willen in den Willen eines Andern gestellt hat, als ein testatus zum Besten frommer Zwecke und Stiftungen zu betrachten sei. Die Executoren dürfen also nicht so verfahren, wie von denen geschah, welche von dem in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu Münster gewesenen Domdechant Freiherrn von Galen, ernannt waren. Letzterer hatte nämlich die Freiherrn von Fürstenberg und von Kettler, so wie seinen einzigen Bruder Wilhelm Ferdinand von Galen, zu Executoren seines Testaments bestellt; er hinterließ aber kein Testament, sondern bloß eine im Jahre 1718 in lateinischer Sprache errichtete Disposition, welche dahin lautete, daß, wenn er ohne Testament versterben würde, jene Executoren über seine Verlassenschaft verfügen sollten, prout judicaverint defuncto ac saluti suae salubrius in Domino expedire. Was thaten nun aber die ernannten Executoren? Sie errichteten ein Testament, in welchem der Freiherr Wilhelm Ferdinand von Galen, also ein Miterecutor, als Universalerbe erschien, und worin nur ein Legat von 800 Thlr. den beiden Schwestern des verstorbenen Domdechanten ausgesetzt wurde. Die Schwestern fochten hierauf das Testament als ungültig an, und dasselbe wurde sowohl von der Juristen=Fa-

cultät in Ingolstadt, wohin die Acten zur Einholung eines Urtheils gesandt waren, als auch von dem Kaiserlichen Reichs = Kammergerichte, an welches nachher die Sache von dem Universal-erben gebracht wurde, für nichtig erklärt ¹⁾).

Hätten die von Galenschen Executoren bloß zu Gunsten frommer Zwecke und Stiftungen, wie ihnen der Verstorbene in seiner Disposition auch angedeutet hatte, verfügt, so würde man diese Verfügung nicht haben umwerfen können.

Es ist indessen den Hildesheimischen Geistlichen anzurathen, daß sie, um allen Streitigkeiten nach ihrem Tode vorzubeugen, ihren letzten Willen nicht in den Willen der Executoren stellen.

II. Können Hildesheimische catholische Geistliche noch jetzt bloße Vermächtnisse und zwar entweder Universal-Vermächtnisse, oder Vermächtnisse nach aliquoten Theilen, oder auch lauter Particular = Vermächtnisse errichten, ohne nöthig zu haben, sich einer ausdrücklichen Erbeseinsetzung zu bedienen?

Auch diese Frage muß man mit Ja beant-

¹⁾ Stück erzählt den Fall, welchen ich der Merkwürdigkeit und der Erläuterung wegen hier erwähnt habe, I. e. S. 20 — 21. not. 30.

worten; denn die Geistlichen haben, wie im §. 9. erwähnt ist, von jeher ohne ausdrückliche Erbesetzung testirt und nur Vermächtnisse errichtet; selbst noch in neuerer Zeit ist dies geschehen, wie das Testament des weiland Vicarius Germeyer, wovon im §. 14. not I. die Rede gewesen, beweiset. Dies Testament ist nämlich weiter nichts, als ein Vermächtniß, und wurde in dieser Hinsicht gar nicht, sondern bloß in formeller Hinsicht, jedoch ohne einen günstigen Erfolg, angegriffen.

Seit längerer Zeit bedienen sich aber die Geistlichen durchgehends einer ausdrücklichen Erbesetzung, und ordnen dann noch wohl zu Gunsten anderer Personen Partikular = Vermächtnisse an. Eine solche ausdrückliche Erbesetzung ist ihnen auch immer anzurathen, damit nach ihrem Tode alle Streitigkeiten vermieden werden mögen. Endlich:

III. Können Hildesheimische catholische Geistliche bloß über einen Theil ihres Vermögens letztwillig verfügen, und es in Ansehung des Ueberrestes bei der Intestat = Erbfolge lassen, oder mit andern Worten: können sie pro parte testati, pro parte intestati versterben?

Diese Frage ist ebenfalls mit Ja zu beant-

worten; denn die Geistlichen haben gleich vom Anfange an nicht über ihr ganzes Vermögen, sondern, wie wir im §. 9. gehört haben, in der Regel nur über fahrende Habe testirt; daher werden sie auch noch jetzt bloß über einen Theil ihres Vermögens leztwillig verfügen können, ohne daß sie des Überrestes gedenken ¹⁾).

Es testiren aber jetzt die Hildesheimischen Geistlichen in der Regel über ihr gesamtes Vermögen, und dies ist ihnen ebenfalls für immer anzurathen, und zwar um so mehr, da bei dem Immobilial-Vermögen, wenn solches auch gleich durch Erbschaft zugefallen ist, die ehemaligen Ansichten und Grundsätze sich geändert haben ²⁾).

§. 17.

In dem §. 9. ist auch angeführt, daß man, wie der Wahrheit auch gemäß ist, früherhin in

¹⁾ Selbst Laien können in Deutschland *pro parte testati, pro parte intestati* versterben, z. B. wenn sie Güter besitzen, welche mit der Lehns- oder Stammguts-Eigenschaft versehen sind. Auch das Preussische Landrecht gestattet, Ehl. 1 Tit. 12. §. 45 und 46. die Testaments-Erbfolge neben der Intestat-Erbfolge; eben dies thut auch das Oesterreichische Gesetzbuch im Art. 534.

²⁾ Nur über Lehns- und sogenannte Stammgüter würden Geistliche nicht testiren können.

Deutschland nichts von dem Pflichttheile gewußt habe: kann nun ein Hildesheimischer catholischer Geistlicher, welcher noch Eltern hat, sein Vermögen vermachen, wem er will, ohne jener zu gedenken? Nein! sobald er über sein gesamtes Vermögen testirt, kann und darf er seine Eltern nicht mit Stillschweigen übergehen, selbst auch dann nicht, wenn er nach alter Art, nämlich nach Art der Vermächtnisse testirt; er muß seinen Eltern vielmehr immer einen Theil hinterlassen, und wäre dieser Theil nicht so viel, als der Pflichttheil beträgt, so würde denselben die *condictio ex L. 30. C. de inoff. testam.* (*actio expletoria*) zustehen. Eben so würden die Eltern in dem Falle gerichtlich auftreten können, wenn der geistliche Sohn eine dritte physische oder moralische Person als Erbin eingesetzt und jene enterbt hätte. Das römische Recht muß hier eintreten, indem es ergänzt, und nicht derogirt; denn die alte Art zu testiren erstreckte sich ursprünglich, wie bereits mehrere Male erwähnt ist, in der Regel bloß über fahrende Habe, mithin müssen jetzt, wenn ein Geistlicher noch Eltern hat, und er über sein gesamtes Vermögen testirt, in dieser Hinsicht die Grundsätze jenes Rechts befolgt werden; auch sind die Geistlichen von der Befolgung der Grundsätze des römischen Rechts in Hinsicht des Pflichttheils, der Präterition und der Enterbung niemals ausdrücklich befreit worden.

Es läßt sich indessen von einem Geistlichen als einem Diener der Religion nicht erwarten, daß er seine Eltern übergehen oder enterben werde, selbst wenn er auch gerechte Ursache hätte, mit ihnen unzufrieden zu sein: Jeder, und noch vielmehr der Geistliche, muß seine Eltern mit Rücksicht behandeln.

Eben so wenig läßt sich von einem Geistlichen erwarten, daß er, wenn er Geschwister hat, diesen Veranlassung geben werde, die *querela inofficiosi* anzustellen. Daß die Geschwister hiezu in einem gewissen Falle, wenn ihnen nämlich eine *persona turpis vel infamis* vorgezogen würde, berechtigt wären, bedarf keiner Erinnerung; das römische Recht tritt hier ergänzend ein. Doch, wie gesagt, ist es von einem Geistlichen nicht zu erwarten, daß er seinen Geschwistern zu der Anstellung der *querela inofficiosi* Veranlassung geben werde.

Wenn ein Geistlicher noch ein *filiusfamilias* ist, wird derselbe zwar über sein *peculium quasi castrense* ohne Feierlichkeiten testiren können; aber er wird in Gemäßheit der *Novella 123. cap. 19.* seinen Eltern so viel, als der Pflichttheil ausmacht, hinterlassen müssen: auch hier tritt das römische Recht ergänzend ein.

Daß auch die *quarta Trebellianica* bei den

Testamenten der Geistlichen zur Anwendung kommen kann, beweisen die Erkenntnisse, welche in Hinsicht des von dem beim heiligen Kreuzstifte in Hildesheim angestellt gewesenen Vicarius Gottfried Brunke am 7. Februar 1832 errichteten Testaments ergangen sind, besonders das Erkenntniß des höchsten Tribunals vom 23. September 1837.

§. 18.

Was die Form oder die äußerlichen Formalitäten der Testamente der Hildesheimischen catholischen Geistlichen anbetrifft, so haben letztere in dieser Hinsicht gar nicht nöthig, sich um das römische Recht zu bekümmern, da die Form der alten Art zu testiren als völlig ausgebildet zu betrachten, und nicht nur bis auf den heutigen Tag angewendet, sondern auch von dem höchsten Tribunale in Celle immer als gültig anerkannt ist. Die Hildesheimischen catholischen Geistlichen werden daher schriftlich und mündlich immer so testiren können, wie im §. 9. angeführt ist, und wie die im §. 12. erwähnten Zeugnisse besagen; sie brauchen bei ihren schriftlichen Testamenten keine Zeugen hinzuzuziehen, und es kommt nicht darauf an, ob diese Testamente Reinschriften oder nur noch Minuten sind; ja es kommt auch nicht darauf an, ob der Geistliche die von ihm ge-

schriebene letztwillige Verfügung vollendet und unterschrieben hat, oder nicht: es ist genug, wenn man sieht, was der Hauptsache nach sein letzter Wille gewesen ist, und wenn zugleich die Gewißheit vorherrscht, daß die letztwillige Verfügung, mag diese aussehen und geschrieben sein, wie sie will, und mag sie sich auf einem oder mehreren einzelnen Blättern befinden, oder in ein Buch eingetragen sein, von dem Verstorbenen herrührt. Eben so ist es hinlänglich, wenn nur erhellet, daß, falls die letztwillige Verfügung nicht von dem Verstorbenen selbst geschrieben worden, die Unterschrift von diesem geschehen ist ¹⁾.

Testirt der Geistliche mündlich, so kann er dies auch jetzt noch vor zwei Zeugen thun, welche nicht feierlich rogirt zu sein brauchen; auch sind

¹⁾ Der im §. 12. not. 1. erwähnte Weihbischof, Ignaz Freiherr von Sierstorf, welcher zugleich Canonicus bei dem Collegiatstifte des heiligen Kreuzes zu Hildesheim war, hatte blos einen Entwurf zum Testamente niedergeschrieben und denselben nicht einmal vollendet. Dieser Entwurf, welcher in der Anlage B. wörtlich enthalten ist, wurde von den Juristen-Facultäten zu Göttingen und Mainz für ein hinlängliches und gültiges Testament erklärt, und es trat auf den Grund desselben die testamentarische Erbfolge ein. In G. L. Böhmers Rechtsfällen Thl. 1. S. 196—203. befindet sich das Göttinger Rechtsgutachten; das Mainzer ist, so viel ich weiß, nicht gedruckt; ich habe dasselbe aber im Originale zur Einsicht gehabt.

nicht grade Mannspersonen erforderlich: es reichen Frauenspersonen hin; denn die Zeugen sind nur des Beweises wegen nöthig.

Ob ein Hildesheimischer catholischer Geistlicher, wenn er zum Besten frommer Zwecke und Stiftungen testirt, an die Königlich Hannoversche Landesverordnung vom 24. Mai 1822. wo es sub N. VII. heißt, daß bei testamentis privatis ad pias causas, selbige mögen schriftlich oder mündlich errichtet werden, zwei Zeugen der Solennität wegen hinzugezogen werden sollen, gebunden sei, möchte meiner Meinung nach zu bezweifeln und mit Nein zu beantworten sein, obgleich jene Verordnung ausdrücklich sagt, daß die Hinzuziehung zweier Solennitäts-Zeugen als unerläßliche Bedingung, von welcher die äußere Gültigkeit des Testaments abhängig gemacht werde, betrachtet werden solle.

Der Passus sub N. VII. jener Verordnung betrifft nämlich ein von dem Papste Alexander III. im Jahre 1170 an die Richter zu Beletri ¹⁾ erlassenes Rescript (cap. II. X. de testament. et ult. volunt.), worin verordnet wird, daß bei Testamenten zum Besten frommer Zwecke

¹⁾ Stadt im Kirchenstaate in der Campagna di Roma, deren Bisthum mit dem zu Ostia vereinigt ist.

und Stiftungen nicht die Anzahl Zeugen, welche das römische Recht verlange, nöthig, sondern drei oder zwei Zeugen hinlänglich seien. Dieses päpstliche Rescript ist demnach eine correctorische Verfügung in Bezug auf das römische Recht, und ging ursprünglich auf eine dem Papste unterworfenene Stadt, mithin konnte es auf Deutschland, wo das römische Recht nicht galt, keine Beziehung haben. Zwar wurde dasselbe späterhin in die Decretalen, welche Papst Gregor IX., wie im J. 8. C. 16. not. 2. angeführt ist, sammeln ließ, mit aufgenommen, und so zum Gebrauche im Gerichte und für den Unterricht mit publicirt; allein um diese Zeit galt einestheils in Deutschlands noch immer kein römisches Recht, und anderntheils fand bei den deutschen Geistlichen und namentlich bei denen der Hildesheimischen Cathedrale schon eine Art zu testiren statt, welche, wie die bisherige Darstellung ergibt, ganz unabhängig von dem römischen Rechte, d. h. ohne daß dies Recht irgend einen Einfluß darauf gehabt, sich bloß durch Autonomie gebildet hatte, und an gar keine Solennitäten gebunden war, mithin ging das päpstliche Rescript, als eine, wie gesagt, auf das römische Recht gerichtete correctorische Verfügung, die Hildesheimischen Geistlichen gar nicht an, wenn auch wirklich der Papst Alexander III. die drei oder zwei Zeugen, wovon er in seinem Rescript spricht, als Solennitäts- und nicht als bloße Beweis- Zeugen,

worüber aber bisher gestritten worden, und weshalb gerade die angeführte Königlich Hannoversche Landesverordnung erlassen ist, angesehen haben sollte. Die Hildesheimischen catholischen Geistlichen haben nun aber, so wie anfangs, also auch noch jetzt, in der Regel immer ohne Solennitäten testirt, es mochte zum Besten frommer Zwecke und Stiftungen geschehen, oder nicht; auch ist diese Art zu testiren als ein provinzielles und individuelles Recht öffentlich als gültig anerkannt worden: daher kann der Passus sub N. VII. der Königlich Hannoverschen Landesverordnung vom 24sten Mai 1822, da dieser Passus bloß ein von dem Papste Alexander III. erlassenes Rescript, welches, wie klar ist, die Hildesheimischen Geistlichen nie angegangen hat, dahin erklärt, daß die Zeugen, von denen jener Papst spricht, als Solennitäts-Zeugen betrachtet werden sollen, auf jene Geistliche, wenn diese zum Besten frommer Zwecke und Stiftungen wie bisher ohne Solennitäten testiren, nicht angewendet werden, und zwar um so weniger, weil jene Verordnung nicht besagt, daß die Hildesheimischen catholischen Geistlichen, wenn sie ad pias causas testiren, von ihrer alten Art zu testiren abgehen, und zwei Zeugen der Solennität wegen hinzuziehen sollen. Daß ohnehin der Grund, weshalb jene Königlich Hannoversche Landesverordnung erlassen ist, bei den Hildesheimischen catholischen Geistlichen ganz wegfällt, will ich gar nicht weiter erwähnen. Letztere wer-

den demnach schriftlich ganz ohne Zeugen zum Besten frommer Zwecke und Stiftungen wie bisher festiren können, und thun sie dies mündlich, so werden blos zwei Zeugen des Beweises wegen nöthig sein. Der Passus sub N. VII. der mehrangeführten Königlich Hannoverschen Landesverordnung betrifft auf solche Art blos Personen, welche nicht zu dem Hildesheimischen catholischen Clerus gehören.

§. 19.

Ich glaube hier jetzt auch noch folgende Fragen berühren zu müssen: 1) Wer ein Geistlicher (Clericus) sei? 2) Ob Hildesheimische catholische Geistliche auch außerhalb der Grenzen des Fürstenthums Hildesheim ohne Feierlichkeiten gültig festiren können? Endlich 3) Ob fremde catholische Geistliche, welche sich im Fürstenthume Hildesheim aufhalten, ohne daselbst ein geistliches Amt zu bekleiden, ohne Feierlichkeiten gültig zu festiren befugt seien?

Was die erste Frage anbetrifft, so bemerke ich hier zuvörderst, daß in der catholischen Kirche der Gebrauch herrscht, daß derjenige, welcher sich ihr widmen will, um die in ihr üblichen geistlichen Functionen zu verrichten, die Tonsur, und

dann nach und nach mehrere Weihen (ordines) erhält.

Die Tonsur geht den Weihen voraus, und ist die feierliche Bestimmung zum geistlichen Stande; sie wird von dem Bischöfe unter gewissen Gebräuchen vollzogen.

Die Weihen werden eingetheilt 1) in die ersten oder niedern (ordines primi seu minores) und 2) in die heiligen oder höhern Weihen (ordines sacri seu majores); jene sind: das Acolythat, das Exorcistat, das Pectorat und das Ostiariat; die andern sind: das Subdiaconat, das Diaconat, das Presbyteriat und das Episcopat.

Wer nun die ersten Weihen, ja wer auch nur die Tonsur empfangen hat, kann ohne Feierlichkeiten eben so gültig testiren, wie einer, der mit den höhern Weihen, nämlich dem Subdiaconate, Diaconate u. s. w. versehen worden ist; denn nicht nur jene ersten Weihen, sondern auch schon die Tonsur ertheilen die allgemeinen Rechte und Pflichten des geistlichen Standes, oder mit andern Worten: schon der Tonsurirte ist ein Geistlicher (clericus) im Gegensatze des Laien (laicus ¹⁾), mithin ist solches noch um so mehr

¹⁾ Cap. 11. X. de aetat. et qualit. Cap. 4. de tempor. ord. in 6to.

derjenige, welcher die ersten Weihen empfangen hat. Es versteht sich aber von selbst, daß dann, wenn der Consurrite, oder der mit den ersten Weihen Begabte in den Stand der Laien, welches ihm völlig frei steht, zurücktritt, z. B. sich verheirathet, oder, wenn dies auch nicht geschieht, ein weltliches Amt annimmt, oder sich überhaupt weltlichen Geschäften widmet, das Testament, welches von ihm als clericus ohne Feierlichkeiten errichtet ist, nicht weiter in Betracht kommen kann. Eben dies ist auch bei dem Subdiacon zu sagen, welcher, nachdem er ohne Feierlichkeiten testirt hat, mit Bewilligung des Papstes sich verheirathet, so wie bei jedem clericus, welcher, er mag eine Weihe haben, welche er will, nach der von ihm ohne Feierlichkeiten geschehenen Testaments-Errichtung zu einer andern Religion übergeht, also kein clericus bleibt; denn der Grundsatz des römischen Rechts, daß, wenn das Testament gelten soll, der Testator bis an seinen Tod den zum Testiren erforderlichen Zustand behalten muß, ist unstreitig für einen Ausspruch der gesunden Vernunft zu halten ¹⁾.

¹⁾ Wie im gegenwärtigen §. schon bemerkt ist, kann der Consurrite und der mit den ersten Weihen Begabte in den weltlichen Stand zurückkehren. Erst der, welcher die höheren Weihen empfangen hat, ist an den geistlichen Stand gebunden; indessen ist das Band, so lange er bloß die Weihe des Subdiaconats hat, mit Bewilligung des Papstes noch auflöslich. Von dem Diaconate an wird das Band aber ganz unauflöslich, weil der letztgenannten Weihe schon eine sacramentalische Eigenschaft beigelegt wird.

Die Religiosen oder Mönche empfangen ursprünglich keine Weihen; erst späterhin wurden sie dazu gelassen, weshalb man sie jetzt auch *clerici*, aber *clerici regulares* nannte, und dagegen die andern Geistlichen, welche keine Religiosen oder Mönche waren, mit der Benennung *clerici seculares* (Weltgeistliche) belegte. Jene können bekanntlich nicht testiren; wird aber der ganze Orden, wozu der Religiose oder Mönch gehörte, aufgehoben, oder werden die Klöster überhaupt in einem Lande, wie in Folge des Regensburger Deputations-Recesses in Deutschland geschah, secularisiret, so wird der Religiose oder Mönch ein *clericus secularis* (Weltgeistlicher) und es ist ihm dann auch gestattet, zu testiren: daher können auch die im Fürstenthume Hildesheim noch befindlichen Geistlichen, welche Religiosen oder Mönche waren, und sich in Hildesheimischen Klöstern befanden, sie mögen ein geistliches Amt bekleiden oder von der ihnen ausgesetzten Pension leben, ohne Feierlichkeiten, wie andere *clerici*, gültiger Weise lehtwillig verfügen.

Die Hildesheimischen Bischöfe testirten, nachdem die Hof-Ministerialen dem Spolien- oder Exuvien-Rechte entsagt hatten, gleich dem übrigen Clerus, ohne Feierlichkeiten, wie wir aus dem Testamente des Bischofs Otto II. ¹⁾ ersehen.

¹⁾ Bei G. L. Böhmert l. c. pag. 141. Nr. 6.

Nachher aber, besonders seit der Zeit des Papstes Clemens VI. ¹⁾, wollte der päpstliche Hof die Testamente sowohl der Bischöfe zu Hildesheim, als der in andern Diöcesen, nicht mehr anerkennen, sondern nahm für sich das Spolien- oder Eruvien-Recht in Hinsicht des Nachlasses sämtlicher Bischöfe in Anspruch, weshalb eigene *colletores spoliatorum* angestellt wurden. Der eben genannte Papst und seine beiden Nachfolger ²⁾ hatten nämlich ihre Residenz noch zu Avignon, und in Rom war alles in Verwirrung und Empörung, so, daß von hier keine Einkünfte dorthin gelangten: deshalb suchte der päpstliche Stuhl in Avignon alles hervor, um sich seine Subsistenz zu sichern. Im Jahre 1368 wurde Rom nun zwar wieder die Residenz der Päpste; allein das Spolien- oder Eruvien-Recht in Hinsicht des Nachlasses der Bischöfe war einmal im Gange und blieb bestehen. Seit der Zeit müssen die Bischöfe, um testiren zu können, sich ein Indult verschaffen, welches denn auch von Rom auf geschehenes Nachsuchen nie verweigert wird; ja gewöhnlich ist in dem Indulte auch enthalten, daß die Bischöfe die Macht haben sollen, ohne Feier-

¹⁾ Clemens VI. besaß den päpstlichen Stuhl in den Jahren 1342 — 1352.

²⁾ Die beiden Nachfolger von Clemens VI. waren Innocenz VI. in den Jahren 1352 — 1362 und Urban V. vom Jahre 1362. an.

lichkeiten zu testiren, obgleich einem Hildesheimischen Bischöfe, wie seinem Clerus, diese Befugniß schon von selbst zusteht ¹⁾).

§. 20.

Was die in dem vorhergehenden §. aufgeworfenen beiden andern Fragen anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß, wie im §. 15. bemerkt worden, die alte Art zu testiren als ein örtliches und individuelles Gewohnheitsrecht zu betrachten ist: daher werden Hildesheimische catholische Geistliche, wenn sie sich außerhalb der Grenzen des jetzigen Fürstenthums Hildesheim befinden, nicht nach jener Art gültig testiren können; sie werden dieß selbst an Orten nicht können, welche durch die päpstliche Bulle: *Impensa romanorum pontificum sollicitudo*, zwar zur jetzigen Diöcese

¹⁾ Stryp hat im Anhange seines schon einige Male angeführten *Tactatus: de cautelis testamentorum* No. 10. das Indult, welches dem Hildesheimischen Bischöfe Jobst Edmund von Brabeck im Jahre 1691. von Rom ertheilt wurde, mit abdrucken lassen; hier heißt es unter andern, daß dem Bischöfe die potestas zustehe solle: *disponendi sine aliqua solennitate, etiam coram duobus vel tribus testibus duntaxat, ac etiam epistola vel schedula privata, sola manu ejus subscripta, aut quacunq; ultima voluntate et dispositione, etiam per viam simplicis distributionis seu contractus, omissis quibusvis solennitatibus et formis aliis tam de jure communi, quam speciali, etiam in articulo mortis etc.*

Hildesheim, aber nicht zu dem Fürstenthume Hildesheim gehören. Die Königlich Hannoversche Staatsgewalt hat bis jetzt noch nicht erklärt, daß catholische Geistliche von der alten Art zu testiren innerhalb der Grenzen, wie jetzt die Diöcese Hildesheim läuft, allenthalben Gebrauch machen können, und Regel ist es, daß bei der Errichtung der Testamente die üblichen Gesetze und Förmlichkeiten des Orts, wo testirt wird, beobachtet werden müssen¹⁾. Auf solche Art werden die catholischen Pfarrer in Hannover, Celle u. s. w. nach alter Art nicht gültig lestwillig verfügen können; ja ich möchte auch den Hildesheimischen catholischen Geistlichen, welche in den, mit dem Königreiche Hannover vereinigten Theil des Eichsfeldes versetzt werden, oder dort privatisiren, nicht rathen, daselbst nach der alten Art zu testiren, obgleich das Eichsfeld mainzisch war, und die dasigen Geistlichen, wie die im Hildesheimischen, bisher ohne Feierlichkeiten testirt haben. So viel ich weiß, hat die Königlich Hannoversche Staatsgewalt noch nicht anerkannt, daß die Geistlichen des Eichsfeldes auf eben die Art, wie die im Hildesheimischen, gültig testiren können.

Haben übrigens Hildesheimische catholische Geistliche, ehe sie das Fürstenthum Hildesheim

¹⁾ In testamentis conficiendis observari debent jura et solennitates, quae vigent in loco, ubi testamenta celebrantur. Richter consil. et resp. Tom. 1. P. 4. cons. 16. p. 98.

verlassen, daselbst ein Testament errichtet, so gilt dies allenthalben, wohin sie sich begeben; denn sobald ein Testament den Gesetzen des Orts, wo es gemacht wird, gemäß ist, so gilt es bekanntlich an allen Orten, wenn auch gleich an diesen Orten andere Solennitäten vorgeschrieben sind.

Daß fremde catholische Geistliche, welche sich im Fürstenthume Hildesheim bloß aufhalten, oder daselbst privatisiren, ohne als Geistliche angestellt zu sein, nicht nach der im Hildesheimischen üblichen alten Art letztwillig verfügen können, brauche ich kaum zu bemerken; denn jene alte Art zu testiren ist ein individuelles Gewohnheitsrecht: Geistliche, welche nicht zu dem Hildesheimischen Clerus gehören, können davon keinen Gebrauch machen, sondern müssen sich dem gemeinen Rechte in Hinsicht der Testamentifaction unterziehen.

Fünfter Abschnitt.

über die Niederlegung der schriftlichen Testamente der Hildesheimischen catholischen Geistlichen und über die Succession, wenn letztere ab intestato versterben.

§. 21.

Die Geistlichen können ihre schriftlich verfaßten Testamente bei sich aufbewahren, oder sie deponiren, bei wem sie wollen; es ist von ihnen nur bei ihrem Leben Sorge zu tragen, daß ihr letzter Wille demnächst zum Vorscheine komme, und daß über die Gewißheit desselben kein Zweifel entstehe. Rathsam ist es in dieser Hinsicht, daß sie, wenn ihr Testament offen ist, ihre Unterschrift notariell, d. h. von einem Notar und zwei Zeugen beglau-

bigen lassen; ist dasselbe aber von ihnen in ein Couvert geschlagen und dies versiegelt, so werden sie wohl thun, auf dem Umschlage über die Erklärung, daß darin ihr Testament sich befinde, ein notarielles Instrument aufnehmen zu lassen; sie können dann auch, was sehr zu rathen ist, ihr Testament bei dem instrumentirenden Notar oder bei jedem andern Notar deponiren.

Wollen die Geistlichen ihr Testament selbst aufbewahren, so haben sie ihren Testaments-Executoren genaue Nachricht zu geben, wo dasselbe zu finden sei.

Daß bei erfolgtem Sterbefalle des Testators das Testament sofort dem Königl. Consistorium zur Publication zu überreichen ist, brauche ich kaum zu erinnern.

Ehemals deponirten die Geistlichen ihre Testamente häufig bei dem bischöflichen General-Vicariate; allein jetzt geschieht dies nicht mehr, obgleich kein Zweifel ist, daß es geschehen kann. Das bischöfliche General-Vicariat kann nur demnächst die Publication nicht vornehmen, weil es nicht die Eigenschaft einer gerichtlichen Behörde hat: es würde das bei ihm deponirte Testa-

ment bei eingetretenem Sterbefalle des Testators dem Königlichen Consistorium zur Publication zu übergeben haben.

Manche Geistliche deponiren ihre Testamente auch wohl bei dem Königlichen Consistorium; dadurch wird aber weiter kein Vortheil gewonnen, als daß die Testamente sogleich nach dem Tode der Geistlichen bei der Hand sind.

Wie, wenn ein Geistlicher in seinem von ihm schriftlich errichteten Testamente sagt, er wolle dasselbe gerichtlich deponiren, und doch keine gerichtliche Deposition vornimmt, sondern das Testament bei sich aufbewahrt? Ein solcher Fall trat im Jahre 1829. ein, als der Domcapitular Freiherr Georg von Brackel hieselbst starb. Dieser hatte ein aus vielen Bogen bestehendes Testament selbst geschrieben und unterschrieben, und demselben noch viele Codicille angehängt. In dem Testamente sowohl, als in dem mit der Zahl XIII. versehenen Codicille, sagte er nicht nur, daß er sein Testament nebst Codicillen bei dem Königlichen Consistorium deponiren wolle, sondern er drückte sich auch dahin aus, daß, wenn späterhin eine andere letztwillige Ver-

fügung, als die gegenwärtige, unter seinen Papieren oder sonst wo sich vorfinden sollte, solche wie nicht geschrieben zu betrachten sein und nicht gelten solle, indem ein späteres sich etwa vorfindendes Testament oder Codicill nur dann rechtsbeständige Gültigkeit haben solle, wenn er seinen gegenwärtigen letzten Willen aus dem Königlich Consistorium zurückgenommen haben werde. Nun hatte aber der Freiherr von Brackel bei dem Königlich Consistorium gar kein Testament, und also auch das nicht, welches von ihm sein gegenwärtiges Testament genannt war, deponirt; die von ihm erwählten Testaments-Executoren fanden letzteres nebst Codicillen vielmehr in seinem Schreibpulte vor; war deshalb das vorgefundene Testament nebst Codicillen zu verwerfen? Nein! so sehr auch in dieser Hinsicht für die Verwerfung von einem der von Brackel'schen Intestaterben gestritten wurde. Die Worte der L. 3. D. de testam. mil. und der Umstand, daß das von Brackel'sche Testament immer als ein von einem Hildesheimischen catholischen Geistlichen errichtetes, mithin als ein privilegiertes Testament anzusehen war, sprachen hauptsächlich für die Aufrechthaltung dieses Testaments. Testamentum, quod quis judici offere voluit, sed non obtulit,

valet tamen, siquidem requisita testamenti privati habeat ¹⁾),

Wenn ein Geistlicher mündlich testirt hat, so müssen, wie sich von selbst versteht, nach seinem Tode die adhibirten Zeugen von dem Königlichen Consistorium abgehört werden. Wie zu verfahren sei, wenn ein Zeuge, oder alle verstorben sind, gehört nicht hieher.

§. 22.

Beim Schlusse gegenwärtiger Abhandlung wird man es vielleicht nicht ungern aufnehmen, wenn ich auch noch etwas über die *successio ab intestato* in Hinsicht des Nachlasses der Geistlichen anführe.

Seit der gesammte Clerus der Hildesheimischen Diöcese die active Testamentifaction erhalten hatte, übten zwar die Hildesheimischen Bischöfe das Spolien- oder Ervrien-Recht bei dem Nach-

¹⁾ *Leyseri medit. ad. Pand. spec. 354. med. 5.*

lasse derjenigen Geistlichen, welche testirt hatten, nicht mehr aus, jedoch machten sie immer noch Gebrauch davon, wenn ein Geistlicher intestatus verstorben war, d. h. weder mündlich, noch schriftlich testirt, und auch seinen letzten Willen nicht in den Willen der *Manufidelium* gestellt hatte; ja sie bemächtigten sich dann auch wohl, gleich den Bischöfen in andern Diöcesen, desjenigen Vermögens, was der verstorbene Geistliche ererbt, oder durch Wissenschaft oder durch eine Kunst erworben hatte. Dies Verfahren verbot der Cardinal Laurentius, welchen Papst Clemens VII. ¹⁾ nach Deutschland als Legaten gesandt hatte, in seiner zu Regensburg erlassenen *Reformatio cleri Germaniae* ²⁾, wo es cap. 23. heißt: *Inhibemus, ne inposterum episcopi cleri-*

¹⁾ Clemens VII. besaß den päpstlichen Stuhl in den Jahren 1523 — 1534. Unter ihm nahmen die Soldaten Kaisers Carl V. Rom mit Sturm ein, plünderten dasselbe, und richteten daselbst große Verwüstung an.

²⁾ Diese *Reformatio*, welche im Jahre 1524 zu Regensburg erlassen wurde, besteht aus 35 Capiteln, und ist in vieler Hinsicht merkwürdig; sie erschien mit den Synodal-Statuten des Hildesheimischen Bischofs Valentin gedruckt in der *Officin* Herrmann Kramer's zu Hildesheim im Jahre 1652 in fol.

eis legitimis ab intestato decedentibus in patrimonialibus bonis, aut industria propria acquisitis, succedere possint aut debeant.

Das Cathedral = Capitel in Hildesheim und die Collegiatstifter ließen aber ihren Bischof zuletzt gar nicht mehr zu der Ausübung des Spolien = oder Ervrien = Rechts kommen; denn hatte der verstorbene Geistliche nur im Allgemeinen Manufideles ernannt, so schritten diese, wenn jener auch nicht testirt und seinen letzten Willen auch nicht dem Willen seiner Manufidelium anheim gestellt hatte, bei eingetretenem Todesfalle unter dem Schutze der Capitel sogleich ein, um Anordnungen in Hinsicht des Nachlasses zu treffen. Man nahm nämlich an, daß der Geistliche, welcher weder mündlich, noch schriftlich testirt, aber gleichwohl Manufideles ernannt hatte, seinen letzten Willen in den Willen dieser Manufidelium gestellt habe, wenn dies gleich nicht ausdrücklich von ihm geschehen war; ja die Capitel gingen so weit, daß sie selbst dann, wenn von dem verstorbenen Geistlichen keine Manufideles ernannt waren, oder diese Bedenken trugen, mit der Nachlassenschaft Anordnungen zu treffen, Curatoren bestellten, um nur nicht den Bischof das gehässige Spolien = oder Ervrien = Recht ausüben zu lassen. Gegen dies Verfahren der Capitel erließ im Jahre 1600 der Erzbischof und Kurfürst von

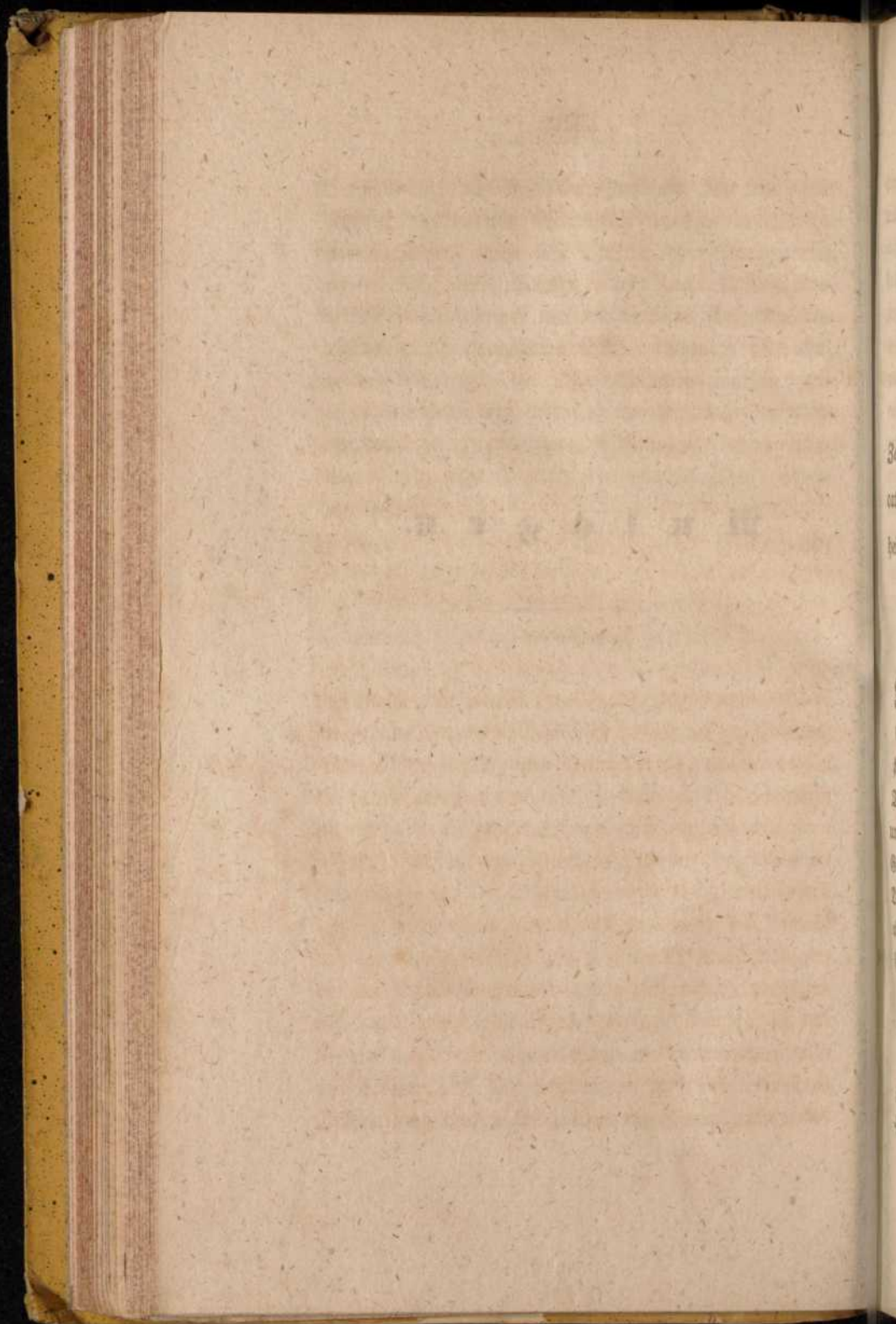
Cöln Ernst, welcher zugleich Bischof von Hildesheim war, eine Verordnung (Anlage D) und nahm den Nachlaß der ab intestato verstorbenen Geistlichen für sich in Anspruch ¹⁾. Ob und in wie weit Ernst hiemit durchgedrungen sei, ist mir nicht bekannt; bei den Pfarrern und andern Geistlichen, besonders auf dem platten Lande, mag es ihm wohl damit geglückt sein. Indessen haben schon seit undenklicher Zeit die Hildesheimischen Bischöfe den Nachlaß der ab intestato verstorbenen Geistlichen, diese mochten Stiftsgeistliche oder Pfarrer und Capellane sein, nicht weiter verlangt, sondern solchen den Intestaterben völlig überlassen.

Für die Mainzische Diöces erließ der Erzbischof und Kurfürst Friedrich Carl Joseph Freiherr von Erthal im Jahre 1779 die

¹⁾ Der Erzbischof und Kurfürst von Cöln Ernst, aus dem Hause Baiern, war außer in Hildesheim, auch Bischof zu Freisingen, Lüttich und Münster. Er brauchte sehr viel, und man fürchtete sogar eine Zeitlang, er würde in die Fußstapfen seines unmittelbaren Vorgängers, des Erzbischofs und Kurfürsten Gebhard Truchsess von Waldburg, treten. Die Jesuiten brachten ihn wieder zur Ordnung, denen er aus Dankbarkeit dafür Gutes that, wo er konnte; er führte sie auch zu Hildesheim ein. Ernst war hier Bischof in den Jahren 1573—1612.

Verordnung, daß die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Geistlichen in drei Theile getheilt werden, und ein Drittel den Verwandten, ein Drittel den Armen, und ein Drittel der Kirche, bei welcher der verstorbene Geistliche angesetzt gewesen, zufallen solle. Eine gleiche Verordnung ist auch im Österreichischen erlassen; nur hat diese noch den billigen Zusatz, daß die Verwandten des verstorbenen Geistlichen, wenn solche arm sind, zwei Drittel der Verlassenschaft erhalten sollen.

A n l a g e n.



Zeugniß des Cathedral = Stiftes, daß die gesamt-
 catholische Geistlichkeit des Fürstenthums Hildes-
 heim ohne Feierlichkeiten gültiger Weise testiren
 kann, vom 23. Juli 1779.

Wir Praesident, Scholaster, Senior und sämtliche
 Capitularen der hohen Bischöflichen Kirche zu Hildes-
 heim urkunden und bekennen hiermit. Nachdem der Chur-
 Triersche Hr. Cammerherr Freiherr von Sierstorpf bei
 uns um ein Zeugniß der Wahrheit: in wie fern die
 Geistlichkeit in hiesigem Hochstifte und besonders bei der
 Domkirche in Testiren privilegirt sei und ob die Uns
 abschriftlich vorgelegte Verzeichniß des letzten Willens
 seines Oheims Weyl. des Hr. Bischofs Freiherrn von
 Sierstorpf Hochw. für gültig und rechtsbeständig zu ach-
 ten sei, angesucht hat: so haben wir seinem Begehren
 nicht entstehen mögen und bezeugen daher der Wahrheit
 zu steuer, daß dem undenklichen und ohnunterbrochenen
 Herkommen gemäß, die Geistlichkeit in dem ganzen Hoch-

stifte sowohl, wie Uns genugsam bekannt ist, als auch insonderheit bei hiesiger Domkirche von allen nach den bürgerlichen und geistlichen Rechten zum Testiren erforderlichen Feierlichkeiten völlig befreiet sei, dergestalt, daß die des Nachlasses halber hinterbliebenen Anordnungen, (wenn Erblasser solche auch ohne Zuziehung einiger Zeugen mit seiner Unterschrift bekräftiget oder in Ermangelung seiner Unterschrift sie bloß eigenhändig geschrieben, ferner, wenn er vor seinem Hinscheiden zween oder mehrern seine letzte Anordnung, ohne sie zu Zeugen erbeten zu haben, bloß mündlich eröffnet hat und diese solches bezeugen, überhaupt auch in jedem andern Falle, sobald auf diese oder jene Art von des Erblassers letztem Willen gehörige Gewißheit vorhanden ist) für gültig und als feierliche nach Vorschrift der Rechte errichtete Testamente bestehen und ohne Widerrede befolgt werden müssen, sie mögen patrimonial oder von der Kirche erworbene Güter betreffen; gleichwie dann darüber bei Unserer Domkirche von mehreren Jahrhunderten her Beispiele genug vorhanden sind, und unter andern noch der 1763 bei Absterben des Cömmendatarii Künneken vorgefundene, in einigen einzelnen Quartblättern bestandene, vom ihm zwar eigenhändig geschriebene, jedoch nicht unterschriebene, an vielen Stellen durchgestrichene und geänderte Entwurf seines letzten Willens ohne Bedenklichkeit als rechtsbeständig angenommen, vollzogen und nach dessen Inhalt die Erbschaft selbst nebst den Legatis ausgeantwortet worden, welchem allen zufolge wir solchemnach, falls obgedachte des sel. Hrn. Bischofs Hochw. letzte Willens-Anordnung von ihm angezeichneter-

maßen eigenhändig geschrieben ist, Wir selbige für hinlänglich halten, auch ihre Befolgung und Vollstreckung, wann sie von einem Unserer Mitglieder hinterlassen worden wäre, ohne Anstand verfügen würden.

Urkundlich Unseres beigedruckten Capitular-Siegels und der gewöhnlichen Unterschrift.

Geben Hildesheim den 23. Julius 1779.

(L. S.)

Ad mand. Rdmi et Illmi. Cptli cathedr.

C. J. Osthauss.

Daß die vorstehende Abschrift mit der mir vorgelegten Original-Urkunde in allen wörtlich gleichlautend sei, wird damit von Notariatswegen beglaubigt.

(L. S.)

In fidem

Franz Werner Raësfeldt,

Öffentlicher Notar.

B.

Zeugniß des S. Johannes = Stiftes über denselben
Gegenstand, vom 27. Juli 1779.

Wir Präses, Senior und sämtliche Capitularen des Collegiat = Stifts St. Joannis in Hildesheim urkunden und geben hiemit auf Ansuchen des Chur = Trierschen Herrn Cammerherrn Freiherrn von Sierstorf demselben ein Zeugniß der Wahrheit, daß im ganzen Hochstift Hildesheim, wie bekannt genug ist, die Geistlichkeit von allen Feierlichkeiten und sonstigen Erfordernissen im Testiren gänzlich befreiet sei, so daß, wenn ein Geistlicher seinen Willen nur bloß gesagt, aufgeschrieben, oder unter seiner Nachlassenschaft nur ein Entwurf der Disposition, auch ohne Unterschrift, vorgefunden, und auf eine oder andere Art sein letzter Wille constiret, als eine den Stift Hildesheimischen Rechten und Privilegien nach förmliche und rechtsbeständige Disposition, es sei über

erworbene oder andere Güter, über welche sonsten Defunctus disponendi facultatem gehabt, jedesmahl angenommen, und die Erbschaft nebst Legaten ausgeantwortet werden müssen.

Wie wir denn besonders bei gegenwärtigem Vorfall der Disposition weiland des Hochwürdigsten Herrn Bischofs und Can: ad Stam Crucem von Sierstorf eine uns von dem Herrn Erben, Cammerherrn von Sierstorf vorgelegte Disposition Hochseel. Herrn Bischofs folgenden Inhalts:

Sancti Angeli Custodes nostri defendite nos in proelio, ut non pereamus in tremendo iudicio Amen.

1. ad Capue. begraben.
2. Caspar heres.
3. pro Fr. von Oexle 6000 Fl. Rheinisch.
4. pro fratre 1000 Ducaten.
5. ad S. C.
6. Capuc. NB. NB.
- 7.

für vollkommen gültig, und als ein nach unseren Rechten und durch mehrere Jahrhundert mit so manchem Fall bestätigten Privilegien förmliches und Rechtsbeständiges Testament ansehen, ohne einzigen Anstand, solches zu vollziehen, und wenn dieser Fall bei einem unser Confrater sich ereignen würde, auf die rechtsbeständige Gültigkeit einer solchen Disposition bei etwai-

gem auswärtigen Widerspruch zur Erhaltung unser
Gerechtfame und Privilegien auf alle Fälle zu halten,
uns für verpflichtet und schuldig erkennen.

Urkundlich unfers beigedruckten Capitular-Siegels
und gewöhnlichen Unterschrift.

Hildesheim den 27. Juli 1779

(L. S.) *L. Goffaux Senior et Praeses*
Capt. Sti Jois mpr.

Die Übereinstimmung mit dem mir vorgelegten
Originale wird damit beglaubiget.

In fidem

Franz Werner Raësfeldt,
Öffentlicher Notar.

C.

Zeugniß des Stiftes zum heiligen Kreuze über
denselben Gegenstand, vom 30. Juli 1779.

Wir Dechant, Scholaster, Senior und sämtliche Capitularen der Weltlichen Collegiat-Stifts-Kirche zum heiligen Creuz binnen Hildesheim urkunden und beken-
nen hiemit, demnach der Chur-Triersche Hr. Cammer-
herr Freiherr von Sierstorpf bei uns um ein Zeugniß
der Wahrheit angesucht, daß die gesammte Geistlichkeit
in hiesigem Hochstifte von uralten unvordenklichen Zei-

ten her von allen Feierlichkeiten im Testiren gänzlich befreiet sei, dergestalt, daß wann Jemand seinen letzten Willen unter seiner Unterschrift hinterlassen oder selbigen bei Ermangelung seiner Unterschrift selbst geschrieben hat, oder auch überhaupt der bloße Entwurf seiner zu errichtenden Disposition unter der Nachlassenschaft vorgefunden wird, und auf ein oder andere Art constatiret, daß selbiger mit seinem Willen übereinstimme, dieser in allen solchen Fällen als ein förmliches Testament bestehe, für hinlänglich angenommen und die Erbschaft nebst den Legaten darnach ausgefolget werde, dieser privilegirte modus testandi sich auch nicht etwa nur allein auf das von der Kirche erworbene Vermögen beschränke, sondern auch auf alle übrige patrimonial-Güter eines solchen testatoris sich erstrecke, und dann diejenigen besondern Fälle, so bei unserm Collegiat-Stift hierüber etwa vorhanden sein mögen, anzuführen:

Also bezeugen wir hiemit und kraft dieses: daß allerdings nach der in hiesigem Hochstift vorhandenen uralten undenklichen und ununterbrochenen Observanz die hiesige Geistlichkeit von allen etwaigen Feierlichkeiten im Testiren gänzlich befreiet sei, mithin eine von einem

hiesigen Clerico entweder auf vorbeschriebene oder irgend eine andere Art hinterlassene Disposition, sobald nur quovismodo von des Erblassers letzten Willen die gehörige Gewißheit vorhanden ist, als ein gültiges und feyerlich nach Vorschrift der Rechte errichtetes Testament sowohl in Absicht auf die von der Kirche erworbene als sonstige Patrimonialgüter des Testatoris bestehe und darüber bei unserm Capitulo auf dessen Instanz von hiesigem Hochfürstlich. Officialats Gericht unterm 14. Martii 1670. ertheiltes Attestat mit mehrern bewahrheitet und bei unserm Collegiat-Stift von mehrern Jahrhunderten her Beispiele genug vorhanden sind, wie denn nach ins besondere Weiland unser Hr. Dechant Florentius Hoyneck bei Niederschreibung seines letzten Willens (ohne selben geendigt, noch unterschrieben zu haben) plötzlich gestorben, desgleichen der Vicarius Müller nur eine lacerirte und nicht unterschriebene Charta testamentariam hinterlassen und der Vicarius und Pastor Luecke ebenmäßig seinen letzten Willen nur durch wenige signa erklärt hat und gleichwohl dieselben als vollkommen gültige Testamenta zur Erfüllung gebracht sind, ohnerachtet das Hoynecksche Testament angefochten werden wollen.

Urkundlich unsers Capitularischen Insiegels und
gewöhnlichen Unterschrift.

Hildesheim den 30. July 1779.

Ad Mndtm R. Gli. S. xcis.

(L. S.) *F. A. R. Zeppenfeld* Synd.

Die Übereinstimmung mit dem mir vorgelegten
Originale wird damit beglaubiget.

In fidem

(L. S.)

Franz Werner Raësfeldt,

Öffentlicher Notar.

D.

Verordnung des Erzbischofes und Kurfürsten von
 Cöln, Ernst, als Bischofes von Hildesheim, in
 Hinsicht des Nachlasses der ohne Testament ver-
 storbenen catholischen Geistlichen des Fürstenthums
 Hildesheim, vom 20. September 1600.

Von Gottes gnaden Wir Ernst Erzbischoff zu Cöln,
 des heiligen, Römischen Reichs durch Italien Erzcanz-
 ler und Churfürst, Bischoff zu Püttich, Administrator
 der Stifte Münster, Hildensheimb und Friesingen, Fürst
 zu Stablo, Pfalzgraffe bey Rhein, in Obern und Nie-
 dern Bayern, zu Westphalen, Engern und Bullion
 Herzog, Marggraff zue Francimondt ic. Entbieten Allen
 und Jedem Unfern Hildesheimischen Geistlichen, was
 würden oder Standes dieselben sein, in und für unser
 Stadt Hildensheim, unsern gnedigsten gruess und hiemit

zu wissen. Nachdem unsere hochlöbliche Vorfahren an
 Stiffthildenheimb und wir in ruhigem un widersprech-
 lichem gebrauch, ehrfessen und wol hergebracht, auch des-
 sen in wirklichem Besitze, denen wir der gebur exerciren
 lassen, ohne daß derselbe in foro contradictorio zu rechte
 bestediget befunden werden, woserne einer oder anderer
 Geistlicher intestatus abgestorben, daß uns und dem pro
 tempore Regierenden Herrn Bischoffe, alsdan desselben
 gütere und nachlaß anheimb falle, damit wir recht und
 breuchlich zu gebaren, So ehrfaren wir doch nuhmehr,
 die Capitule wo nicht sambtlich doch einstheils vor die-
 sem sich understanden, und noch, solche unsere wolher-
 gebrachte gerechtigkeit und besiz unsueglich löcherig zu
 machen, wo nicht genglich auffzuheben, indem man eine
 nichtige unbeliebte und nicht confirmirte gewohnheit oder
 vielmehr detestabilem corruptelam einführen und dar-
 durch erstreiten wollen, da einer oder anderer Geisfli-
 cher in capitulo generali für Notarien und Zeugen
 absque ulla speciali dispositione Testamentarien benen-
 nen und darauff intestatus thotts vorbliehen würde, daß
 wir alsdan außgeschlossen, und die vormeinte benante
 Testamentarien befugtt sein sollen, sich des abgestorbenen
 guts anzumassen, darvon Thres gefallens zu disponiren,

oder da sie sich einiger beschwer halben darvon abthuen,
 das angeregte Capitule ohne einige sonderliche begna-
 digunge und Privilegien sich undernehmen, uns ein und
 furzugreifen, *curatores honorum* zu verordnen, welche
 dan auch also mit des Abgestorbenen hinterlaß handeln,
 das gemeinlich anders nicht als grosse partialitet gespu-
 ret, weitleufftige rechtfertigunge erzeigt, inmittelst die
 gleubiger zue rücke gesagett und guten theils den Abge-
 leibten zue böser nachrede unbegalett pleiben. Wan wir
 aber nicht gemeinet, uns und unsern nachkommen, das
 Senne was obgemelte verordnungen zulassen und in
 ruhiglichem besitze wolherbracht disputirlich zu machen,
 weniger entziehen zu lassen, sondern der gebur zue con-
 serviren, als wollen wir anfenglich solch widerrechtlich
 furnehmen und die *in capitulo congregato coram No-*
tario et testibus generalem constitutionem et nomina-
tionem testamentariorum und was darauff weiters
 unbefuegett eingeführt werden wolle, hiemit genzlich
 cassiret, aufgehoben und vornichtigett haben. Mit der
 fernern ehrclerunge, da in künfftig eine oder andere
 geistliche Person *absque testamento et dispositione ho-*
norum et fructuum suorum decediren und absterbenn
 werdet, das wir uns desselben nachlaß wirklich under-

nehmen und darmit gebaren, wie die canones und synodalia statuta aufführen und mitbringen, und gemeinen Capitteln oder deren glittmassen daran einig recht und verordenunge nichtt gestehen wollen, Es were dan das sie von unsern vordahren oder unnsß dero behueffsonders privilegiret und begnadet, nnd solches originaliter schein fürbringenn mugen, dessen hette man nach befindunge und gestalten sachen zu genießenn, darnach wissen sich unsere Hilbesheimische Geistliche sambt undsonders niemandt außgeschlossen zu richten und fur weitleufftigkeit und schaden zu hueten, Und wir bleibenn Ihnen aller seitts mit gnaden geneigett, Urkundlich mit unserm Secret und Handtzeichenn bevestigett, Gebenn Arnspurg denn 20. Septembris Im Jahre nach Christi unserß saligmachers geburtt Tausent Sechshundertt.

Ernst Churfürst

(L. S.)

(Ex Originali.)

E.

Testament eines catholischen Landpfarrers im Für-
stenthume Hildesheim ¹⁾.

Da das menschliche Leben schnell dahin eilt, und der Tod oft unerwartet sich einstellt, so will ich in noch gesunden Tagen und bei noch vollkommenem Gebrauche meiner Verstandes- und Seelenkräfte verordnen, wie es nach meinem Hinscheiden von dieser Erde mit meinem Vermögen gehalten werden soll.

¹⁾ Ich habe mir bei der Entwerfung dieses Testaments einen Landpfarrer gedacht, welcher keine Eltern, keine Geschwister oder Geschwister-Kinder, und sonst keine dürftige Verwandte hat.

Mein gesamntes Vermögen soll die Jungfer N. N. haben, welche lange meinen Haushalt und zwar mit Treue und Fleiß geführt hat; ich setze selbige daher als meine Erbin hiemit ein.

Ich will aber, daß von meinem Vermögen folgende Vermächtnisse abgehen, und von meiner Erbin verabsfolgt werden sollen:

Erstlich ein hundert Thaler, welche ich zu einem Jahrstage für mich bestimme. Ich wünsche nämlich, daß an dem Tage, wo ich sterbe, alle Jahre eine stille Messe in der hiesigen Pfarrkirche celebrirt, und dabei meiner im Gebete gedacht werden möge.

Fällt mein Sterbetag auf einen Sonn- oder Festtag, so soll der folgende Tag, oder, wenn auch dieser ein Feiertag sein sollte, der nächstfolgende Tag zu meinem Jahrstage genommen werden.

Jene 100 Rthlr. sind verzinslich, aber sicher auszuleihen, wofür die hiesige Gemeinde Sorge tragen wird; denn von den Zinsen sollen nicht nur der zeitige Pfarrer für die an meinem Jahrstage abzuhaltende Messe 16 Ggr. und der Opferrmann 8 Ggr. erhalten, sondern der ganze übrige Rest der Zinsen soll auch alle Jahre unter die Armen des hiesigen Orts nach Verhältniß und Bedürfniß vertheilt werden.

Der zeitige Pfarrer und der Ortsvorsteher haben jedesmal mit einander zu bestimmen, wie die Vertheilung der Zinsen unter die Armen geschehen soll.

Zweitens, meine Bücher sollen der hiesigen Pfarre verbleiben. Ich habe ein Verzeichniß davon entworfen, wonach solche meinem Nachfolger im Amte zu übergeben sind. Nach dem Tode desselben ist das Verzeichniß mit den Büchern zu vergleichen, und für die Erhaltung derselben auf alle mögliche Art Sorge zu tragen.

Ich wünsche, daß alle meine Nachfolger im Amte auch ihre Bücher, wovon noch keine Exemplare unter den vorhandenen sich befinden, der hiesigen Pfarre vermachen mögen, damit nach und nach eine Bibliothek entstehe, woraus der zeitige Pfarrer die nöthigen Bücher sogleich zur Hand haben kann, um in moralisch-religiöser und geistiger Cultur immer weiter zu schreiten, und seinen Pfarrkindern auf alle mögliche Art nützlich zu werden.

Endlich

drittens, meine Kleidungsstücke und Hemde soll der Sohn des hiesigen Opfermanns, N. N. erhalten, welcher auf der Schule zu N. sich den Studien widmet und, wie ich höre, fleißig ist, und sich tugendhaft betragt.

Zum Executor meines Testaments ernenne ich den Herrn Pfarrer N. zu N., welcher mir mündlich versprochen hat, dafür zu sorgen, daß meine Anordnungen zur Ausführung kommen.

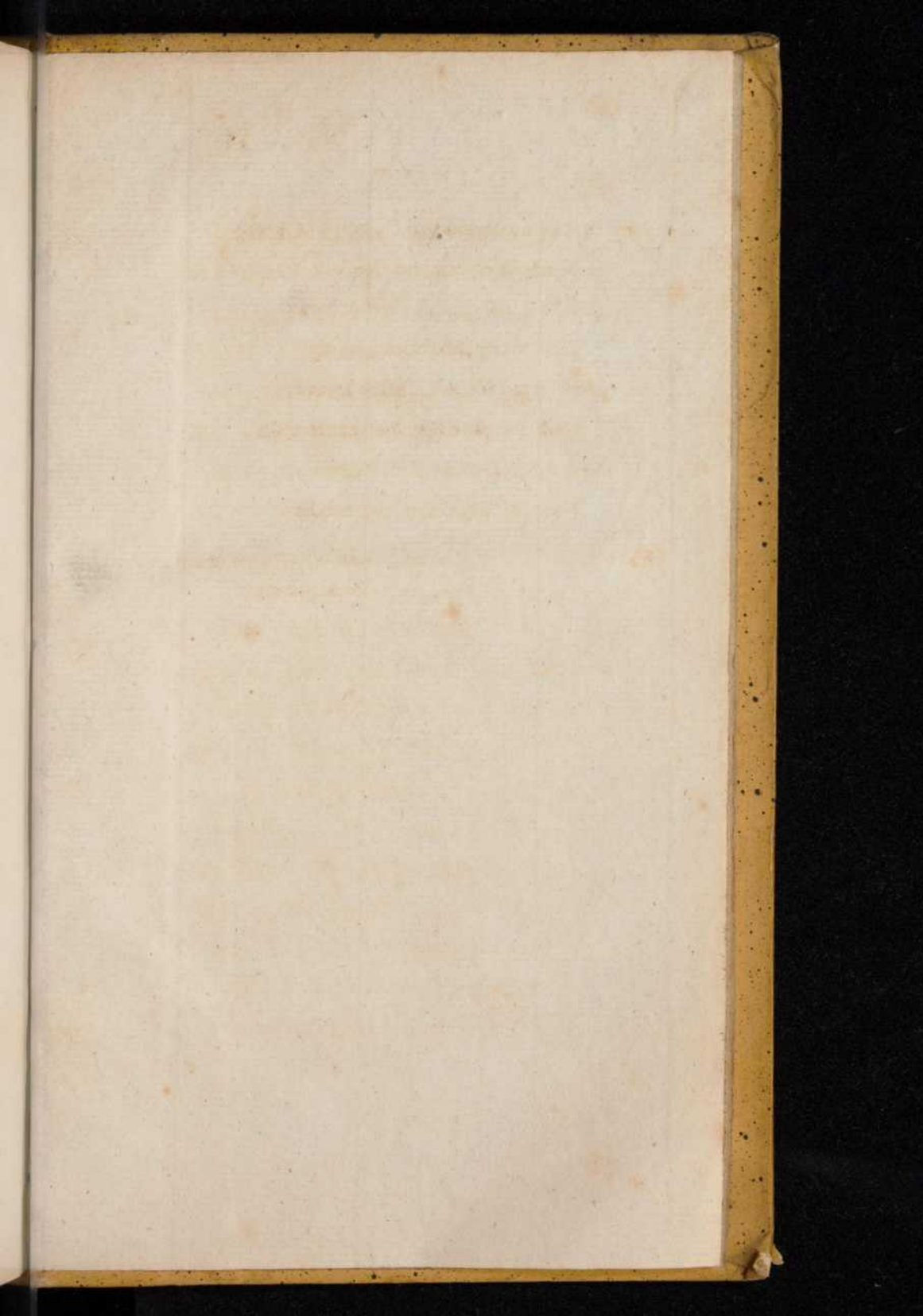
Indem ich hiemit Abschied von meinen Pfarrkindern nehme, und meine Seele dem höchsten Wesen empfehle, bemerke ich noch, daß ich dies Testament eigenhändig ge- und unterschrieben habe.

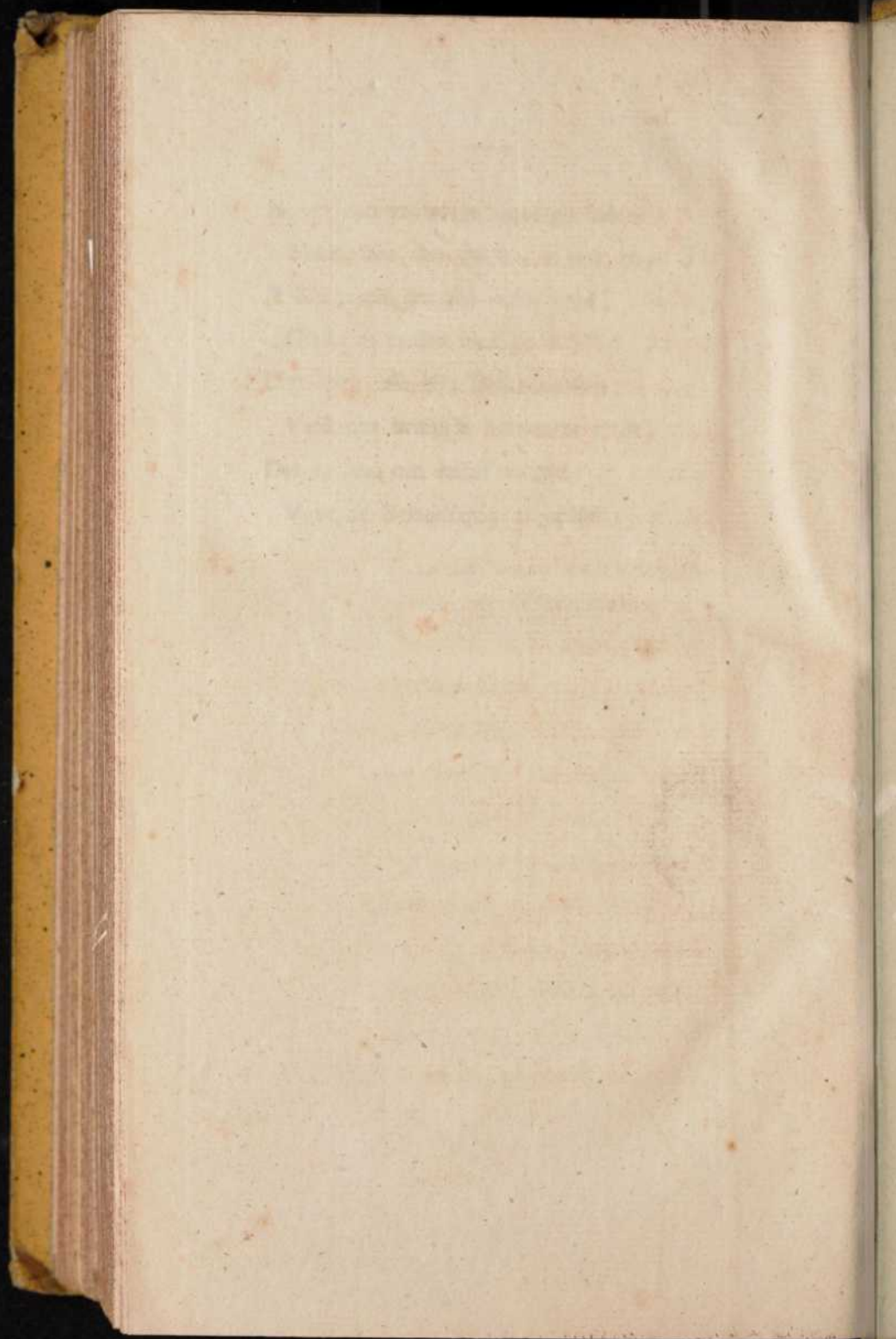
N. den (Tag und Monat) 18...

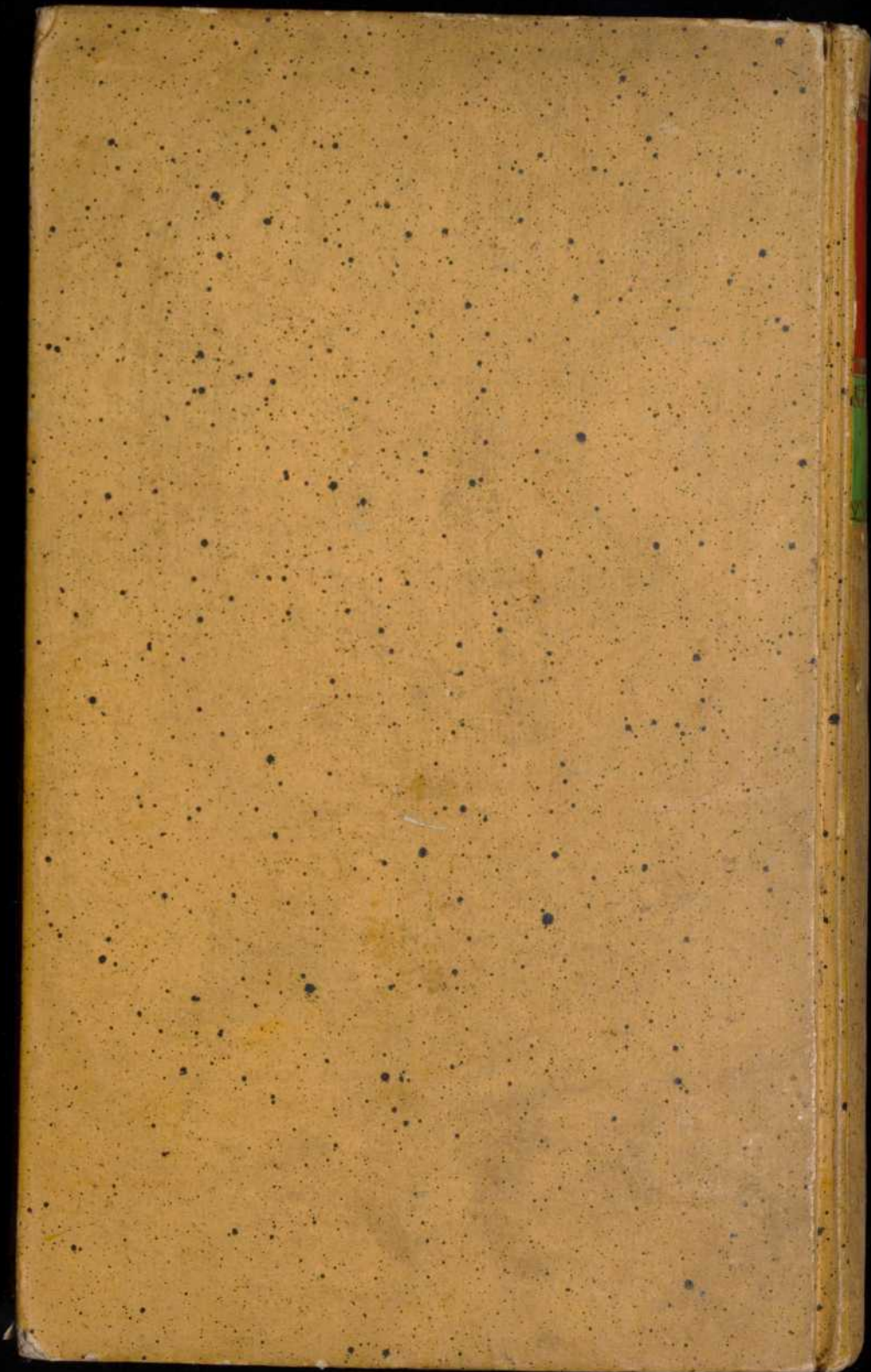
N. N.

Berichtigungen.

- Seite 10 Zeile 2 von oben statt sondern lies: sondern.
 S. 12 Z. 13 von oben ist hinter Hilden ein Punkt zu setzen.
 S. 15 Zeile 9 von oben statt Herrannahmen l. Herannahen.
 S. — Z. 12. von oben statt wnen l. wenn.
 S. 30 Z. 2. von oben ist die Silbe zu von den Silben: sprechen, getrennt zu lesen.
 S. 58 Z. 15 von oben statt Deutschlands l. Deutschland.
 S. 87 Z. 2 von unten statt Hoynecksche l. Hoyneckse.
 S. 88 Z. 4 von oben statt Gli l. Cli.









gleich einem Hildesheimi-
nem Clerus, diese Befugniß
1).

20.

vorhergehenden §. aufge-
Fragen anbelangt, so ist
, wie im §. 15. bemerkt
u testiren als ein örtliches
ohnheitsrecht zu betrachten
Hildesheimische catholische Geist-
außerhalb der Grenzen des
Hildesheim befinden, nicht
testiren können; sie wer-
ten nicht können, welche
alle: Impensa romanorum
zwar zur jetzigen Diocese

seines schon einige Male angeführ-
testamentorum No. 10. das In-
Hildesheimischen Bischöfe Jobst Ed-
im Jahre 1691. von Rom ertheilt
assen; hier heißt es unter andern,
potestas zustehen solle: disponendi
etiam coram duobus vel tribus
am epistola vel schedula privata,
ta, aut quacunque ultima volun-
m per viam simplicis distributio-
sis quibusvis solennitatibus et for-
muni, quam speciali, etiam in